

SCRIPTA MERCATURAE

- ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGESCHICHTE -

SONDERDRUCK



SCRIPTA MERCATURAE VERLAG

D - 55595 St. Katharinen

Nicolas Oresme und Gabriel Biel

Zur Geldtheorie im späten Mittelalter

Von Hendrik Mäkeler

Einleitung

„Das Geld macht also wie ein Maß die Dinge meßbar und stellt eine Gleichheit her. Denn ohne Tausch wäre keine Gemeinschaft möglich, und kein Tausch ohne Gleichheit und keine Gleichheit ohne Kommensurabilität.“¹ Mit diesen Worten ist um 330 v.Chr. in der Nikomachischen Ethik das Geldverständnis des Aristoteles zusammengefaßt. Der „Austausch von Leistungen“ ist seiner Auffassung nach grundlegend notwendig, damit „die Gemeinschaft beisammenbleibt“ und „der Zusammenhang des Staates gewahrt“ wird.² Aristoteles erkannte aber auch Voraussetzungen für das Funktionieren des Geldes: Es solle „gewissermaßen ein Bürg“ für einen späteren Austausch sein, „falls jetzt kein Bedürfnis vorliegt“, und dann zur Verfügung stehen, „wenn das Bedürfnis eingetreten sein wird.“ Dazu müsse der Wert des Geldes stabil sein, selbst wenn er „nicht immer derselbe“ sein kann. Schließlich „muß alles seinen Preis haben“, also einen Wert besitzen, der mit Geld meßbar ist.³ Aristoteles hat somit bereits die drei Funktio-

Für Anregungen und Hinweise danke ich in Kiel den Herren Professor Dr. G. Fouquet, Dr. H. von Seggern und G. Zeilinger M.A. sowie in Münster Herrn Professor Dr. P. Berghaus.

¹ Aristot. eth. Nic. V,8 (1133b); Olof Gigon/Rainer Nickel (Hg.): Aristoteles. Die Nikomachische Ethik (Sammlung Tusculum). Düsseldorf/Zürich 2001, S. 208–211. Abweichenden Kapitelunterteilungen der Nikomachischen Ethik zufolge handelt es sich hier und im folgenden um Aristot. eth. Nic. V,5.

² Aristot. eth. Nic. V,8 (1133a); Gigon/Nickel: Aristoteles (wie Anm. 1), S. 206 f.

³ Aristot. eth. Nic. V,8 (1133b); Gigon/Nickel: Aristoteles (wie Anm. 1), S. 208 f. – Aristoteles hat sich auch in seiner Politik mit Geldfragen beschäftigt. Er hat dort u.a. bereits den Ablauf der Entstehung des Geldes erklärt (Aristot. pol. I,9); vgl. dazu aus heutiger Sicht Philip Grierson: The Origins of Money (The Creighton Lecture in History 1970). London 1977 [ND in: Ermanno A. Arslan/Lucia Travaini (Hg.): Philip Grierson. Scritti Storici e Numismatici (Centro Italiano di Studi sull’Alto Medioevo. Collectanea, 15). Spoleto 2001, S. 69–106] und jüngst Christine M. Thompson: Sealed silver in Iron Age Cisjordan and the ‘invention’ of coinage, in: Oxford Journal of Archaeology 22 (2003), S. 67–107. Die „Grundzüge der Geldlehre des Aristoteles“ hat zuletzt Fabian Wittreck: Geld als Instrument der Gerechtigkeit. Die Geldrechtslehre des Hl. Thomas von Aquin in

nen beschrieben, die wir auch heute noch dem Geld zuweisen: (1) Tausch- und Zahlungsmittel, (2) Wertaufbewahrungsmittel und (3) Recheneinheit.⁴

Zentral für die Frage der Gerechtigkeit, mit der sich Aristoteles in der Nikomachischen Ethik insonderheit beschäftigte, war die Feststellung, daß das Geld seinen Wert nicht von Natur aus besitze, sondern erst durch das Gesetz erlange. Somit entscheiden Menschen darüber, das Geld „zu verändern und wertlos zu machen.“⁵ Das Problem, einen gerechten Geldwert festzusetzen und ihn zu bewahren, sollte fortan bis zum heutigen Tag die Gemüter erhitzen. Im folgenden aber wird es ausschließlich um einige Lösungsansätze gehen, die in dieser Frage im Mittelalter entwickelt wurden.

Die aristotelische Geldlehre war den mittelalterlichen Gelehrten durch die *Translatio Lincolniensis* zugänglich gemacht worden, die Robert Grosseteste, Theologe in Oxford und seit 1235 Bischof von Lincoln, nicht später als 1246 oder 1247 angefertigt hat.⁶ Damit fiel die Wiederentdeckung der Geldlehre mitten in die sogenannte „Kommerzielle Revolution“ des 13. Jahrhunderts, in deren Verlauf sich die Geldwirtschaft in Europa durchsetzte und die eine „revolution in attitudes towards money“ zur Folge hatte.⁷ Abgaben wurden nun weniger in Naturalien, sondern vielmehr in Münzen geleistet; Herrschaft entwickelte sich allmählich zur rechenhaften, gewinnorientierten Wirtschaftsführung.⁸ Andererseits entstanden in den Städten die Bettelorden aus dem Zweifel heraus, ob es mit christlicher Lebensführung vereinbar sei, Geld zu verdienen. Die Habgier sah

ihrem interkulturellen Kontext (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft. Neue Folge, 100). Paderborn u.a. 2002, S. 183–271, ausführlich behandelt.

⁴ Otmar Issing: Einführung in die Geldtheorie (WiSo-Kurzlehrbücher. Reihe Volkswirtschaft). 12. Aufl., München 2001, S. 1 f.

⁵ Aristot. eth. Nic. V,8 (1133a); Gigon/Nickel: Aristoteles (wie Anm. 1), S. 208 f. – „Die Herleitung des *nomisma* vom *nomos* als zentrale Aussage der Ethik“ hat Wittreck: Instrument der Gerechtigkeit (wie Anm. 3), S. 220-227, untersucht.

⁶ Odd Langholm: Price and Value in the Aristotelian Tradition. Bergen 1979, S. 39 f. – Grossetestes lateinische Übersetzung des entsprechenden Kapitels der Nikomachischen Ethik ist ebd., S. 167 ff., abgedruckt.

⁷ Peter Spufford: Money and Its Use in Medieval Europe. Cambridge u.a. 1988, 3. Aufl. 1993, S. 245. – Allgemein auch Joel Kaye: Economy and Nature in the Fourteenth Century. Money, Market Exchange, and the Emergence of Scientific Thought (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. 4th ser., 35). Cambridge u.a. 1998, S. 15–28.

⁸ Vgl. Harm von Seggern/Gerhard Fouquet (Hg.): Adel und Zahl. Studien zum adligen Rechnen und Haushalten in Spätmittelalter und früher Neuzeit (Pforzheimer Gespräche zur Sozial-, Wirtschafts- und Stadtgeschichte, 1). Ubstadt-Weiher 2000.

man neben dem Hochmut künftig als eine der Hauptsünden an.⁹ Franz von Assisi verlangte daher 1221 in der *Regula Prima* der Franziskaner, daß die Ordensbrüder keine Verwendung für Geld haben und es „wie Staub“ behandeln sollten.¹⁰ Zinsen zu nehmen, wurde als widernatürliche Vermehrung eines unbelebten Dinges, des Geldes, betrachtet¹¹ und, schlimmer noch, für Diebstahl an Gott gehalten, da aus der Zeit Gewinn gezogen wurde. Die Scholastik arbeitete später aber fünf Gründe zur Entschuldigung der Zinsnahme aus und rechtfertigte diese sowohl mit einer Entschädigung als auch dem Risiko des Verleiher.¹²

Die aristotelische Geldtheorie traf mithin auf großes Interesse. Dies machen allein die zahlreichen Kommentare und Bearbeitungen deutlich.¹³ Die Geldlehre wurde u.a. von Nicolas Oresme und Gabriel Biel rezipiert, die als Theologen den Höfen Karls V. von Frankreich (reg. 1364–1380) bzw. Eberhards V. „im Bart“ von Würtemberg (reg. 1459–1496) angehörten. Da Oresme als „erster Nationalökonom“ Bekanntheit erlangt hat,¹⁴ ist der von ihm verfaßte *Tractatus de mutatione monetarum* in einer modernen Edition und zahlreichen Übersetzungen leicht zugänglich.¹⁵ Biels *Tractatus de potestate et utilitate monetarum* wurde im latei-

⁹ Janet Coleman: Property and poverty, in: James H. Burns (Hg.): The Cambridge History of Medieval Political Thought c. 350–c. 1450. Cambridge u.a. 1988 [ND Cambridge u.a. 1997], S. 607–648, hier S. 610 f.; Gerhard Rösch: Wucher in Deutschland 1200–1350. Überlegungen zur Normdidaxe und Normrezeption, in: Historische Zeitschrift 259 (1994), S. 593–636, hier S. 599. – Die Bettelorden wurden von Oresme scharf kritisiert: Vgl. Babbitt: *Livre de Politiques* (wie Anm. 49), S. 99 f. u. 121–125.

¹⁰ *Regula non bullata*, VIII,6; David Ethelbert Flood O.F.M.: Die *Regula non bullata* der Minderbrüder (Franziskanische Forschungen, 19). Werl/Westf. 1967, S. 60: *Et si in aliquo loco invenerimus denarios, de his non curemus tanquam de pulvere quem pedibus calcamus [...]*. Der gesamte Abschnitt VIII der *Regula* ist *Quod fratres non recipiant pecuniam* überschrieben (ebd.). – Coleman: Property and Poverty (wie Anm. 9), S. 632.

¹¹ Oresme, Kap. 16; Charles Johnson: The *De Moneta* of Nicholas Oresme and English Mint Documents. London 1956, S. 25: *contra naturam [est...] quod res sterilis a tota specie fructificet uel multiplicetur ex se, cuiusmodi est pecunia*.

¹² Jacques Le Goff: Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter. Stuttgart 1988, S. 40 u. S. 75 ff.; Rösch, Wucher (wie Anm. 9), S. 596 f.

¹³ Die mittelalterliche Rezeption der aristotelischen Geld-, Preis- und Zinslehre hat Odd Langholm in mehreren Arbeiten erforscht: Langholm, Price and Value (wie Anm. 6); Odd Langholm: Wealth and Money in the Aristotelian Tradition. Bergen 1983; Odd Langholm: The Aristotelian Analysis of Usury. Bergen 1984.

¹⁴ Langholm: Wealth and Money (wie Anm. 13), S. 105: Oresme „may well deserve the title of initiator of professional economic literature“.

¹⁵ Edition und englische Übersetzung: Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11). Neuere Übersetzungen: Claude Dupuy (Hg.)/Frédéric Chartrain (Übers.): Nicolas Oresme. *Traité des monnaies. Et autres écrits monétaires* (Jean Buridan, Bartole de Sassoferato). Lyon 1989;

nischen Originaltext im Rahmen seines *Collectorium circa quattuor libros Sententiarum* ediert.¹⁶ Ferner existiert nur eine ältere, allerdings unvollständige englische Übersetzung.¹⁷ Seine geldtheoretische Arbeit ist heute wenig bekannt¹⁸ und bisher nicht ausgewertet worden, so daß sie im Zusammenhang mit ihrem Vorbild noch nicht näher untersucht wurde. Paul van Geest hat im übrigen ausdrücklich gefordert, „dass sich in der Forschung nach dem Werk Biels nicht länger ein ausschliesslich theologisches Interesse widerspiegeln darf“.¹⁹ Zur Korrektur dieser Schieflage will die vorliegende Arbeit beitragen.

Dagegen liegen mehrere neuere Untersuchungen zur wirtschaftshistorischen Einordnung von Oresmes *Tractatus* vor, die freilich Oresmes Äußerungen teilweise in moderne wirtschaftswissenschaftliche Formulierungen gekleidet wiedergeben und somit verfälschen.²⁰ Oresmes Bild von der Rolle des Herrschers hat

Wolfram Burckhardt (Übers.): Nicolas Oresme. *De mutatione monetarum tractatus* – Traktat über Geldabwertungen. Berlin 1999.

¹⁶ Wilfrid Werbeck/Udo Hofmann (Hg.): *Gabrielis Biel Collectorium circa quattuor libros Sententiarum*, 5 Bde. Tübingen 1973–1992. Hier Bd. 4,2 (1977), S. 175–189.

¹⁷ Robert Belle Burke (Übers.): *Gabriel Biel. Treatise on the Power and Utility of Moneys*. Philadelphia/Oxford 1930.

¹⁸ Kürzere Hinweise bei Langholm: *Wealth and Money* (wie Anm. 13), S. 81, und Spufford: *Money* (wie Anm. 7), S. 308 Anm. 1. – Zu Zeiten der beiden historischen Schulen der Nationalökonomie waren Biels Überlegungen zur Geldtheorie dagegen noch wohlbekannt. Ausführlichere Würdigungen stammen von Gustav Schmoller: *Zur Geschichte der national-ökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformations-Periode*, in: *Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft* 16 (1860), S. 461–716, hier S. 600 ff., S. 607 ff., S. 612–615 u. S. 623 sowie Wilhelm Roscher: *Die Blüte deutscher Nationalökonomik im Zeitalter der Reformation*, in: *Berichte über die Verhandlungen der königlich sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, Phil.-hist. Kl.* 14 (1861), S. 145–174, hier S. 163–174, und Wilhelm Roscher: *Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland (Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit, 14)*, München 1874, S. 21–28. Hinweise außerdem bei Wilhelm Roscher: *Ein grosser Nationalökonom des vierzehnten Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft* 19 (1863), S. 305–318, hier S. 317; Rudolf Kaulla: *Der Lehrer des Oresmius*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 60 (1904), S. 453–461, hier S. 458–461.

¹⁹ Paul van Geest: *Das Niemandsland zwischen Via moderna und Devotio moderna. Der Status quaestionis der Gabriel-Biel-Forschung*, in: *Nederlands archief voor kerkgeschiedenis* 80 (2000), S. 157–192, hier S. 192.

²⁰ Allgemeine ausführliche Angaben bei Lucien Gillard: *Nicole Oresme, Economiste*, in: *Revue Historique* 279 (1988), S. 3–39 [leicht überarbeiteter ND unter dem Titel *Nicole Oresme, sujet théorique, objet historique*, in: Jeannine Quillet (Hg.): *Autour de Nicole Oresme. Actes du Colloque Oresme organisé à l'Université de Paris XII (Bibliothèque d'Histoire de la Philosophie)*. Paris 1990, S. 195–233] und Bertram Schefold: *Nicolaus*

demgegenüber bisher weniger Beachtung erfahren, dem hier daher insbesondere nachgegangen werden soll. Nur selten bzw. gar nicht ist bislang außerdem die Frage behandelt worden, welchen Einfluß Oresme bzw. Biel auf das geldpolitische Handeln ihrer Herren hatten.²¹ Auch dieser Frage wird im folgenden gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden sein. Zunächst soll jedoch ein Überblick über die Entwicklung der Herrschaftsfinanzierung von der regelmäßig wiederkehrenden Münzerneuerung hin zur Einführung von Steuern gegeben und damit die Vorgeschichte und der reale Hintergrund der beiden theoretischen Abhandlungen geklärt werden. Erst daraufhin stehen die Werke zunächst Oresmes und dann Biels im Mittelpunkt des Interesses. Abschließend folgt der Versuch einer zusammenfassenden Würdigung des Beitrags der beiden Gelehrten zu dem spätmittelalterlichen Verständnis von dem Geldwesen und der Herrschaftsfinanzierung.

Münzabwertung oder Steuer?

Das 14. Jahrhundert ist aus geldgeschichtlicher Sicht eine Zeit tiefgreifender Veränderungen. Weithin bekannt ist etwa, daß Kaiser Karl IV. 1356 in der „Gol-

Oresmius. Die Geldlehre des Spätmittelalters, in: *Vademecum zu einem Klassiker der mittelalterlichen Geldlehre* [Nicolaus Oresmius: *Tractatus de origine et natura, iure & mutationibus monetarum*]. Düsseldorf 1995, S. 19–72 [ND in: *Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit* 1 (1997), S. 166–213]. Eine sorgfältige inhaltliche Analyse liefert André Lapidus: Metal, Money, and the Prince: John Buridan and Nicholas Oresme after Thomas Aquinas, in: *History of Political Economy* 29 (1997), S. 21–53; Cary J. Nerman: Community and the Rise of Commercial Society. Political Economy and Political Theory in Oresme's *De moneta*, in: *History of Political Thought* 21 (2000), S. 1–15, beschäftigt sich mit den politiktheoretischen Grundsätzen des *Tractatus*; eine Einordnung in die Geldgeschichte ist bei Peter Spufford: Assemblies of Estates, Taxation and Control of Coinage in Medieval Europe, in: *XII^e Congrès International des Sciences Historiques*, Wien 1965. Etudes présentées à la Commission Internationale pour l'Histoire des Assemblées d'États – Studies Presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, Bd. 31. Louvain/Paris 1966, S. 113–130, und Spufford: Money (wie Anm. 7) zu finden.

²¹ Vgl. nur Émile Bridy: *La Théorie de la monnaie au XIV^e siècle: Nicole Oresme. Étude d'histoire des doctrines et des faits économiques*. Paris 1906, S. 445–464 („Le rôle politique d'Oresme“) und Hans Tietmeyer/Dieter Lindenlaub: Nicolaus Oresmius und die geldpolitischen Probleme von heute, in: *Vademecum zu einem Klassiker der mittelalterlichen Geldlehre* (wie Anm. 20), S. 125–146, hier S. 142–144 („Oresmius – ein Beispiel erfolgreicher Politikberatung?“).

denen Bulle“ den Kurfürsten das Recht einräumte, Goldmünzen zu prägen (*monetas auri [...] cudi facere*).²² Damit legalisierte er allerdings nur, was bereits gang und gäbe war. Dennoch markiert diese Urkunde den letzten Schritt auf dem Weg zum weitgehenden Übergang des Münzregals an die Fürsten. Bezeichnend für das-Münzwesen im Reich ist, daß in den folgenden zwei Jahrhunderten nicht etwa die Apfelmünzen der Reichsmünzstätten, sondern die Gulden des Kurrheinischen Münzvereins die konsequenteste Ausprägung und weiteste Verbreitung erfuhren. Ihren Erfolg verdankten die rheinischen Gulden neben der aktiven Verdrängungspolitik ihrer Prägeber gegenüber den Reichsgulden vor allem ihrem äußerst geringen Verlust an Feingewicht.²³ Im Wert dürften die rheinischen Gulden durch die stetig steigende Nachfrage nach diesen Münzen und deren europaweite Verbreitung²⁴ eher sogar gestiegen sein.

Eine solche Münzpolitik brachte dem Münzherrn lediglich durch den Schlagschatz Gewinne ein, der laut dem ersten kurrheinischen Vertrag zur Ausprägung einheitlicher Münzen von 1386 einen halben Gulden je Mark Gold betragen sollte.²⁵ Dagegen wurde darauf verzichtet, durch regelmäßige Abwertungen des

²² Wolfgang D. Fritz (Bearb.): Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Text (MGH *Fontes Iuris Germanici Antiqui in usum scholarum*, 11). Weimar 1972, S. 65; Wilhelm Jesse: *Quellenbuch zur Münz- und Geldgeschichte des Mittelalters*. Halle an der Saale 1924 [ND Aalen 1983], S. 90.

²³ Karl Weisenstein: Die Münzpolitik der rheinischen Kurfürsten (Rheinischer Münzverein) unter besonderer Berücksichtigung der Einflüsse von Reich und Städten, in: Reiner Cunz (Hg.): *Währungsunionen. Beiträge zur Geschichte überregionaler Münz- und Geldpolitik* (Numismatische Studien, 15). Hamburg 2002, S. 105–143, hier S. 107 mit S. 106 Abb. 1, hat über 174 Jahre eine Reduktion des Feingewichts von 26,5 % festgestellt, was einer jährlichen Verringerung von 0,15 % entspricht. – Ulf Dirlmeier: Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert) (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Kl., 1978:1). Heidelberg 1978, S. 32, geht dagegen auf 138 Jahre bezogen von einer leicht höheren Abnahme des Feingewichts aus, die er mit 28,6 % angibt. Somit ergäbe sich eine jährliche Verringerung von 0,21 %.

²⁴ Dirlmeier: Einkommensverhältnisse und Lebenshaltungskosten (wie Anm. 23), S. 32, verweist etwa darauf, daß 1468 im Zusammenhang mit einem schottisch-norwegischen Ehebündnis von der auf 60.000 rheinische Gulden festgelegten Mitgift Prinzessin Margarethes 10.000 bar ausgezahlt werden sollten. – Weitere Belege sind den einschlägigen Fundkorpora zu entnehmen.

²⁵ *Unde ein iclich von uns vorgeschriven herren sal haben zue sle geschacze von iclicher mark goldes einen halben Gulden [...].* Julius Weizsäcker (Hg.): *Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel. Erste Abtheilung 1376–1387* (Deutsche Reichstagsakten, 1). München 1867, S. 517.

Geldes eine indirekte Steuer zu erheben.²⁶ Dies bedeutete eine radikale Abkehr von der noch im 13. Jahrhundert allgemein üblichen Finanzierungsweise der Herrschaft. Erste Anzeichen von einer solchen Wandlung der Einstellung zur Geldpolitik zeigt 1252 die für Köln getroffene Vereinbarung, daß ein neuer Münztyp nur bei Amtsantritt eines neuen Erzbischofs geprägt werden durfte (*quando nouus archiepiscopus electus fuerit et confirmatus*).²⁷ Der Westen des Reiches war von den schärfsten Konflikten zwischen Stadtherren und Städten um die Münze betroffen; erst später folgten Auseinandersetzungen auch in Mitteldeutschland, wie eine Erfurter Urkunde aus dem Jahr 1341 deutlich macht. In ihr wurde festgesetzt, daß der Erzbischof von Mainz ohne Zustimmung des Rates der Stadt Erfurt zu seinen Lebzeiten die Münze nicht ändern durfte (*die muncze [...] sullin unvorandert blibin als lange, als unsir vorgenanter herre lebit, iz inwere danne mit unserme willin*). Stattdessen wurde dem Erzbischof eine Getreidesteuer eingeräumt.²⁸ Ebenso verzichtete 1359 auch Herzog Rudolf von Österreich gegen die Erhebung einer Getränkesteuern auf die Münzerneuerung (*an derselben münzze stat sullen si uns in allen irn stetten merkten und dörffern [...] wa man vailen wein met oder pyer zü dem zapfen schenket [...] geben [...] den zehenten phenning*).²⁹ Die Ablösung ihres Münzgewinns durch eine indirekte

²⁶ Die klassische Arbeit über die Zeit der Münzverrufungen stammt von Walter Hävernick: Münzverrufungen in Westdeutschland im 12. und 13. Jahrhundert, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 24 (1931), S. 129–141.

²⁷ Theodor Joseph Lacomblet (Hg.): Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Köln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, Bd. 2. Düsseldorf 1846 [ND Aalen 1960], S. 203; Leonard Ennen/Gottfried Eckertz (Hg.): Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 2. Köln 1863 [ND Aalen 1970], S. 312; Jesse: Quellenbuch (wie Anm. 22), S. 45; Walter Hävernick: Der Kölner Pfennig im 12. und 13. Jahrhundert. Periode der regionalen Pfennigmünze (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, 18). Stuttgart 1930 [ND Hildesheim u.a. 1984], S. 29 Anm. 149; Peter Berghaus: Die Münzpolitik der deutschen Städte im Mittelalter, in: Finances et comptabilité urbaines du XIII^e au XVI^e siècle. Colloque International, Blankenberge 6–9 IX 1962 (Pro Civitate. Collection Histoire, 7). Brüssel 1964, S. 75–85 [ND in: Gert Hatz/Peter Ilisch/Bernd Kluge (Hg.): Peter Berghaus. Denar – Sterling – Goldgulden. Ausgewählte Schriften zur Numismatik. Osnabrück 1999, S. 281–295], hier S. 79 (1999: S. 285).

²⁸ Carl Beyer (Bearb.): Urkundenbuch der Stadt Erfurt, Teil 2 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, 24). Halle 1897, S. 171; Jesse: Quellenbuch (wie Anm. 22), S. 93 f.

²⁹ Ernst Freiherr von Schwind/Alfons Dopsch (Hg.): Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter. Innsbruck 1895 [ND Aalen 1968], S. 191; Jesse: Quellenbuch (wie Anm. 22), S. 95 f.

Verbrauchsteuer wurde von den Herrschern jedoch zunächst skeptisch betrachtet. So wollte Rudolf von Österreich die Besteuerung nur beibehalten, wenn ihm die Steuer besonders gefalle und sowohl gewinnbringender als auch gerechter als die Münzerneuerung sei (*Wer aber, daz uns [...] diser newr aufsacz des vorgeschriftenen ungelts paz geviel und uns nuczlicher fridlicher und richtiger wurde denn die münzze, so wellen wir an derselhen münzze stat [...] halten und nemen daz vorgenant ungelgt*).³⁰

Die Zurückhaltung gegenüber der Einführung von Verbrauchsteuern kam nicht von ungefähr. Durch sie wurde eine aufwendige Verwaltung notwendig, zu der die Voraussetzungen meist noch nicht gegeben waren. Unter den rheinischen Kurfürsten hatte allerdings bereits Erzbischof Balduin von Trier, möglicherweise auf der Grundlage seiner Erfahrungen in Frankreich, eine fortschrittliche Verwaltung eingeführt.³¹ Gegen Ende des 15. Jahrhunderts war die fürstliche Herrschaft etwa auch in Bayern, Brandenburg, der Pfalz, Sachsen und Württemberg auf einem Entwicklungsstand angelangt, der zwar nicht mit der strukturellen Stabilität der Königreiche England oder Frankreich verglichen werden konnte, aber doch höher war als in den skandinavischen, ungarischen und polnischen Reichen, deren Königen ein bedeutender Militäradel gegenüberstand. In den „modernen Staaten“, in denen die Macht besonders konzentriert war, also vor allem England und Frankreich, führte die Erhebung von Steuern dagegen zur weiteren Stärkung des Königtums.³²

Durch die Zugeständnisse hinsichtlich der Geldabwertung machte der Herrscher seine Münzpolitik abhängig von der Zustimmung der Stände, denen seit dem 14. Jahrhundert auch die Vertreter der Städte angehörten. Sie hatten beson-

³⁰ Von Schwind/Dopsch: Ausgewählte Urkunden (wie Anm. 29), S. 194; Jesse: Quellenbuch (wie Anm. 22), S. 96.

³¹ Hans Patze: Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: Ders. (Hg.): Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 1 (Vorträge und Forschungen, 13). Sigmaringen 1970, 2. Aufl. 1986, S. 9–64, hier S. 44–47. – Vgl. neuerdings Mark Mersiowsky: Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnungen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium (Residenzenforschung, 9). Stuttgart 2000, S. 108–112, der darauf hinweist, daß Balduin nicht nur im Rechnungswesen „vereinheitlichende Reformen“ durchführte, sondern auch „ausführliche Übersichten über die Einnahmen“ aus seinem Herrschaftsbereich erstellen ließ (Zitate S. 112).

³² Jean-Philippe Genet: Politics. Theory and Practice, in: Christopher Allmand (Hg.): c. 1415–c. 1500 (The New Cambridge Medieval History, 7). Cambridge u.a. 1998, S. 3–28, hier S. 4 ff. – Zur Entwicklung von Finanzverwaltung und Steuersystem vgl. Eberhard Isenmann: Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung 7 (1980), S. 1–76 u. 129–218.

deres Interesse an einer kontinuierlichen Geldpolitik und wußten dies auch durchzusetzen. So sagte König Edward III. von England 1352 zu, keine Münzveränderung ohne die Zustimmung der Commons durchzuführen, was 1355 ebenfalls König Johann II. von Frankreich den Ständen sowie 1356 Johanna und Wenzeslaw von Brabant ihrem Land versprachen.³³ Damit gab man Ansprüche auf, die weniger als ein Jahrhundert zuvor vermeintlich kein geringerer als Thomas von Aquin in seinem *Tractatus de regimine principum* etabliert hatte. Er bezog sich dabei auf Matth. 22,21 (*quae sunt caesaris caesari, et quae sunt dei, deo*) und hielt die Münze für ein notwendiges Eigentum des Königs (*regi numisma proprium est necessarium*).³⁴

Peter Spufford hat diese Veränderung zusammenfassend als „the transition from the view that coinage belongs to the prince, to the view that coinage belongs to the community“ bezeichnet. Es handelte sich dabei um ein europäisches Phänomen, wie er anhand verschiedener Beispiele aus Aragón, der Normandie, Toulouse, Burgund, England und Frankreich zeigen kann.³⁵ In Frankreich waren seit dem 12. und frühen 13. Jahrhundert die Einkünfte aus dem noch unangefochtenen Recht der Münzerneuerung durch Herdsteuern und Verbrauchsteuern auf Brot und Wein ersetzt worden. Im Jahr 1295 wurden jedoch abermals Münzverrufungen genutzt, um König Philipp IV. dem Schönen die Finanzierung eines Krieges um die Gascogne zu ermöglichen. Die bis 1305 durchgeführten Geldabwertungen erbrachten daraufhin den größten Anteil am königlichen Einkommen. Sie führten 1303/1304 aber auch zu der *Declaratio Prelatorum*, in der die Bischöfe und Barone des Landes ihren Wunsch äußerten, der König möge keine weiteren Abwertungen ohne ihre Zustimmung durchführen.³⁶ Ein Versuch zur Verbesserung des Geldes führte 1306 dazu, daß die Pariser *menu peuple* den

³³ Albert Rigaudière: The Theory and Practice of Government in Western Europe in the Fourteenth Century, in: Michael Jones (Hg.): c. 1300–1415 (The New Cambridge Medieval History, 6). Cambridge u.a. 2000, S. 17–41, hier S. 39 f.

³⁴ Aquin, *Tractatus lib. 2 cap. 13*; Jesse: Quellenbuch (wie Anm. 22), S. 271 f. – Aquins Text von *De regno ad regem cypri* reichte jedoch nur bis zum vierten Kapitel des 2. Buches. Erst ab dem 14. Jahrhundert ist eine um 62 neue Kapitel ausgeweitete Fassung in nunmehr vier Büchern überliefert. Als Autor der Fortsetzung gilt Tholomeus von Luca: *Sancti Thomae de Aquino Opera Omnia iussu Leonis XIII P.M. edita*, Bd. 42: *Compendium theologiae [...]*, Rom 1979, S. 421 ff. Zur Geldrechtslehre Aquins un längst Wittreck, *Instrument der Gerechtigkeit* (wie Anm. 3), der die entsprechende Textstelle ausführlich behandelt und explizit feststellt, daß sie „keine Weiterentwicklung der thomatischen Geldlehre“ sei: S. 705–717, Zitat S. 716.

³⁵ Spufford: *Assemblies of Estates* (wie Anm. 20).

³⁶ Spufford: *Money* (wie Anm. 7), S. 301 ff.

König an seinem Aufenthaltsort einen Tag lang festhielten und das Haus und den Garten des königlichen Wirtschaftsberaters Etienne Babette zerstörten. Ihr Zorn beruhte darauf, daß durch das Einwechseln der schlechten alten gegen guthaltige neue Münzen ihre in Rechenwährung festgesetzten Mieten verdreifacht wurden. Diese Ereignisse wurden auch von den Chronisten wahrgenommen und führten zu deren erstmaliger näherer Beschäftigung mit den wirtschaftlichen Ursachen, die die Unruhen ausgelöst hatten.³⁷ Bereits 1311 ging der „Falschmünzerkönig“ allerdings wieder zur Geldmanipulation über, um einen Krieg gegen Flandern bestreiten zu können. Auch der Ausbruch des Hundertjährigen Krieges 1339 brachte Abwertungen mit sich, so daß französische Turnosengroschen 1342 nur noch die Hälfte des Silberwertes aufwiesen, den sie noch im Jahr 1336 gehalten hatten.³⁸ Sämtliche der vier zwischen 1318 und 1339 abgehaltenen Versammlungen der Generalstände der Langue d'oïl kreisten daher ausschließlich um das Problem der Münzprägung, das mithin zu einer nationalen Frage geworden war.³⁹

Der Übergang von einer Besteuerung mittels Münzverrufungen hin zu indirekten Steuern ist ebenfalls von der geldtheoretischen Literatur des Spätmittelalters beobachtet worden. Neben den von Oresme und Biel am französischen bzw. am württembergischen Hof betriebenen Studien beschäftigte man sich ebenfalls am Kaiserhof Maximilians I. mit der Frage des Geldes. Das diesem Interesse entsprungene „Münzbuch“ ist leider ebenso wie Werke zu „Paumeisterei“, „Jegerey“ und „Valcknerey“ verschollen.⁴⁰ Dagegen hat sich im „Weißkunig“, einem Fürstenspiegel mit autobiographischen Zügen, der Maximilian als mittelalterliches Vorbild eines Fürsten zeigt, auch eine Beschreibung guter Münzpolitik erhalten:⁴¹ [...] in seiner regirung hat dieser kунig die allerpest munz von silber und gold schlagen lassen [...]. Das gute Geld trug dazu bei, [...] das dann seinem volk ain sonder grosser nutz und aufnemen irs reichtumbs gewest ist [...]. Seine Münzpolitik betrieb der Kaiser allerdings nicht uneigennützig, [...] dann er

³⁷ Kaye: Economy and Nature (wie Anm. 7), S. 23 f.

³⁸ Spufford: Money (wie Anm. 7), S. 303 ff.

³⁹ Spufford: Assemblies of Estates (wie Anm. 20), S. 124.

⁴⁰ Hans Rupprich: Die deutsche Literatur vom späten Mittelalter bis zum ausgehenden Barock, 1. Teil: Das ausgehende Mittelalter, Humanismus und Renaissance 1370–1520 (Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart, IV/1). München 1970, S. 135.

⁴¹ Vgl. Rupprich: Deutsche Literatur (wie Anm. 40), S. 131 f. – Siehe darüber hinaus die ausführliche Darstellung bei Jan-Dirk Müller: Gedenktnus. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I. (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur, 2). München 1982, S. 130–148, ebd. S. 240–250 zur Einordnung der Kenntnisse des Weißkunig über die Münze (S. 243) in dessen *lernung* allgemein.

betrachtet selbs die nutzperkait, die ime daraus kumen möchte [...]. Ganz folgerichtig [...] ist auch dardurch sein camerguet gröslichen gemert worden.⁴² Darüber hinaus ist eine besonders intensive Auseinandersetzung mit Geldfragen in den Städten feststellbar. Auch dort trat man meist für Währungs- und Geldwertstabilität ein, wie 1504 oder 1505 der Hamburger Bürgermeister Hermann Langenbeck bei den Streitigkeiten über einen neuen Münzfuß für den wendischen Münzverein.⁴³ Der Braunschweiger Zolleinnehmer Hermen Bote hat gar in dem 1514 vollendeten „Schichtbuch“, in dem er jeden Aufruhr (*schicht*) als Verstoß gegen die von Gott gefügte Ordnung darstellte, die Gerüchte über eine bevorstehende neue Münzordnung Anfang 1488 als Anlaß für einen schweren Bürgeraufstand ausgemacht.⁴⁴ Die Ordnung setzte nämlich den Gulden, der im Verlauf der Hildesheimer Stiftsfehde stark im Wert auf gut 15 Schillinge gestiegen war, wieder auf neun Schillinge und drei Pfennige Braunschweiger Münze fest. Zu diesem unrealistischen Kurs wurden die Münzen von offizieller Seite – etwa bei der Zahlung des Schoß – ausschließlich angenommen; der Steuerzahler machte Verlust.⁴⁵

⁴² Weißkunig, Kap. 35; Heinrich Theodor Musper u.a. (Hg.): Kaiser Maximilians I. Weißkunig, 2 Bde. Stuttgart 1956, hier Bd. 1, S. 230.

⁴³ Gerald Stefke: Geldgeschichtliche Forschung in Norddeutschland um 1500. Die währungspolitischen und geldhistorischen Aufzeichnungen des Hamburger Bürgermeisters Dr. Hermann Langenbeck (1452–1517) und die Hamburger „Münzchronik“ aus dem späten 15. Jahrhundert, in: Rainer Albert/Reiner Cunz (Hg.): Wissenschaftsgeschichte der Numismatik. Beiträge zum 17. Deutschen Numismatikertag 3.–5. März 1995 in Hannover (Schriftenreihe der Numismatischen Gesellschaft Speyer, 36). Speyer 1995, S. 15–48.

⁴⁴ Ludwig Hänselmann (Bearb.): Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig, Bd. 2 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 16). Leipzig 1880, S. 427 f.: *Uppe dut gesette wart gesacht, gesproken, gesunghen, gedichtet by dage unde ock by nachte, hemeliken unde openbar [...] de schrifte an den radhusen, wart gehonet, myt drecke beklicket, unde repen uppe der strate: „Muntemester, kop aff!“ [...] Na dusser affstellinge kam de twidracht, de stod tvey jar.* – Dazu ausführlich Matthias Puhle: Stadt und Geld im ausgehenden Mittelalter. Zur Münzgeschichte „Van der Paghmuunte“ des Braunschweiger Autors Hermen Bote (ca. 1450–1520) (Arbeitsberichte aus dem Städtischen Museum Braunschweig, 58). Braunschweig 1988 sowie Adalbert Büttner: Das Schichtbuch des Hermen Bote und die Goslarer Groschenmünzen um 1500, in: Berliner Numismatische Forschungen 3 (1989), S. 65–72 zu den im Schichtbuch genannten Münzsorten. Zum geldgeschichtlichen Hintergrund der Angaben des Schichtbuches vgl. Heinrich Buck/Adalbert Büttner/Bernd Kluge: Die Münzen der Reichsstadt Goslar 1290 bis 1764 (Berliner Numismatische Forschungen. Neue Folge, 4). Berlin 1995, S. 36–44.

⁴⁵ Hänselmann: Chroniken (wie Anm. 44), S. 428: *wolde we one to dem schote [...], de moste one uppe schaden wesselen.*

Diesen negativen Einschätzungen der Geldabwertung steht ein außergewöhnlich objektiver Text des Generalschatzmeisters von Navarra, Guillaume le Sotrel, gegenüber, der um 1340 drei Arten von Menschen unterscheidet, die alle das Geldwesen zu ihrem Vorteil beeinflussen möchten. Erstens gebe es Landbesitzer, die Geld in Form von (in Rechenwährung festgesetzten) Abgaben erhalten. Sie verlangten hohe Geldwertstabilität. Zweitens seien diejenigen, die im Handel tätig sind, an Geld von mittlerer Wertstabilität interessiert, da dies dem Güteraus tausch zugute komme. Alle Menschen drittens, die von ihrer körperlichen Arbeit leben, wollten eine weiche Währung. Denn dadurch würde alles billig, und es sei immer genug Geld vorhanden. Eine weitere Art von Währungspolitik schließlich werde zu Kriegszeiten von den Herrschern betrieben, das massenhafte Prägen von minderwertigen Münzen zur Besoldung der Truppen. Dieses Geld müsse man jedoch, so erkennt le Sotrel, nach Ende des Krieges wieder einziehen.⁴⁶

Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Erfahrungen mit Geld ist der *Tractatus* von Nicolas Oresme zu sehen, in dem das Problem der Geldentwertung erstmals in einer rhetorisch gefälligen Form jenseits der scholastischen Kasuistik angegangen wurde.

Nicolas Oresme

„Oresme est le sujet d'une histoire qui s'avère d'emblée pleine de curiosités ou de mystères.“⁴⁷ Obwohl über Nicolas Oresme schon viel geschrieben worden ist, gilt dieser Satz Gillards nach wie vor zumindest für Informationen zu Oresmes Leben, die recht karg und meist nur indirekt erschlossen sind. Oresme wurde um 1320 vielleicht in Fleury-sur-Orne bei Caen in der Normandie geboren. Nach einem steilen Aufstieg in Königsdiensten war er von 1377 bis zu seinem Tod 1382 Bischof von Lisieux. Oresmes soziale Herkunft ist unbekannt; allerdings dürfte er aus einem unvermögenden Haus stammen, da er im November 1348 als Mitglied des Collège de Navarre verzeichnet ist, zwar einem der berühmtesten Collèges in Paris, das aber für junge Leute vorgesehen war, die ihr Studium nicht selbst finanzieren konnten.⁴⁸ Im Jahr 1356 war Oresme nach seiner Promotion vermutlich in Theologie Großmeister des Collège. Schon zuvor dürfte er Rat-

⁴⁶ Spufford: Money (wie Anm. 7), S. 305 f.

⁴⁷ Gillard: Oresme (wie Anm. 20), S. 3 (1990; ähnlich S. 195).

⁴⁸ William J. Courtenay: The Early Career of Nicole Oresme, in: Isis 91 (2000), S. 542–548, hier S. 542 Anm. 1, meint dagegen, die Annahme, nur arme Studenten hätten am Collège Stipendien erhalten, sei falsch.

ber des französischen Königs Johann II. (reg. 1350–1364) geworden sein. Nach der Niederlage in der Schlacht von Poitiers 1356, in deren Verlauf Johann II. in englische Gefangenschaft geriet, wurde Oresme als Sekretär oder Kaplan auch Berater von dessen Sohn Karl, dem späteren König Karl V. In seinem Auftrag verhandelte Oresme 1360 in Rouen, wo er zwei Jahre darauf Domherr der Kathedrale werden sollte, über den Anteil der Stadt an dem Lösegeld für Johann II.⁴⁹

Die Freilassung Johans konnte tatsächlich 1360 mit dem Vertrag von Brétigny erreicht werden, demzufolge der englische König Eduard III. (1327–1377) ein Lösegeld von 3 Millionen Écu und volle Souveränität im südwestlichen Drittel Frankreichs erhalten sollte. Das Lösegeld wurde zwar nur teilweise gezahlt, gab aber Anlaß zur Einführung direkter Steuern, von denen der Adel ausgenommen blieb. Dennoch wurde nach der Wiederherstellung des Königtums der Ruf des Adels wieder besser, nachdem er in den Jahren 1356 bis 1360, insbesondere im Zusammenhang mit der ‚discomfiture‘ in Poitiers, auf einen Tiefpunkt gesunken war.⁵⁰ Nach seiner Rückkehr nach Frankreich führte Johann II. den Franc ein, die starke Währung, die vor allem von den Adligen und dem höheren Klerus schon länger gefordert worden war, weil sie als Großgrundbesitzer nominell festgesetzte Abgaben erhielten und deshalb durch die Inflationspolitik des Königs zur Finanzierung des Hundertjährigen Krieges immer schlechteres Geld in ihre Kassen gespült wurde.⁵¹ Im Zuge dieser Münzreform verkündete Johann aber auch die Einführung einer Steuer von 5 % auf Waren, von 7,5 % auf Getränke und eine Salzsteuer in Höhe von 20 %.⁵²

⁴⁹ Zur Biographie Oresmes vgl. Susan M. Babbitt: Oresme's *Livre de Politiques* and the France of Charles V (Transactions of the American Philosophical Society, 75/1). Philadelphia 1985, S. 1–4; Gillard: Oresme (wie Anm. 20), S. 3 (1990: S. 195); François Neveux: Nicole Oresme et le clergé normand du XIV^e siècle, in: Quillet (Hg.): *Autour de Nicole Oresme* (wie Anm. 20), S. 9–36; Schefold: Oresmius (wie Anm. 20), S. 33 f. (1997: S. 179 f.); Kaye: Economy and Nature (wie Anm. 7), S. 29.

⁵⁰ Françoise Autrand: France under Charles V and Charles VI, in: Michael Jones (Hg.): c. 1300–1415 (The New Cambridge Medieval History, 6). Cambridge u.a. 2000, S. 422–441, hier S. 432.

⁵¹ Autrand: France (wie Anm. 50), S. 426 f. u. S. 433.

⁵² Denis Menjot: La politique monétaire de Nicolas Oresme, in: Pierre Souffrin/Alain Philippe Segonds (Hg.): *Nicolas Oresme. Tradition et innovation chez un intellectuel du XIV^e siècle*. Paris/Padua 1988, S. 179–193, hier S. 185.

Vor diesem Hintergrund muß man die Entstehung von Oresmes geldtheoretischem Werk sehen, das unter verschiedenen Titeln bekannt geworden ist.⁵³ Inzwischen scheint Einigkeit darüber erzielt worden zu sein, daß Oresme den *Tractatus de mutatione monetarum* um 1358 verfaßt haben muß, zu einem Zeitpunkt, als zwischen März 1357 und Mai 1358 auf drei Versammlungen der Generalstände um die künftige Geldpolitik gerungen wurde. Oresme erscheint somit nicht als „an idealistic, ivory-towered thinker, but a party man writing a tract for the times.“⁵⁴ Der *Tractatus* ist, abgesehen von 15 verschiedenen Drucken, die zwischen 1477 und 1677 erschienen, in zehn lateinischen⁵⁵ und vier französischen Manuskripten überliefert.⁵⁶ Diese entstanden weitgehend am Hof Karls V.,

⁵³ Gillard: Oresme (wie Anm. 20), S. 3 f. (1990: S. 196) zählt in französischer Übersetzung drei Titel auf: „Du changement des monnaies et de la variation faite par les rois“, „De l'origine, nature, droit, et mutations des monnaies“, „De la première invention des monnaies et des causes de variation d'icelles“. – Zu weiteren Äußerungen über das Geld in Oresmes übrigen Werken, vor allem den französischen Übersetzungen der aristotelischen Ethik und der Politik, siehe Babbitt: *Livre de Politiques* (wie Anm. 49), S. 86 ff.; Kaye: *Economy and Nature* (wie Anm. 7), S. 137 f.; S. 149 ff. u. S. 200–210.

⁵⁴ Spufford: *Money* (wie Anm. 7), S. 301 (Datierung u. Zitat); Schefold: Oresmius (wie Anm. 20), S. 41 (1997: S. 186) (Datierung); Nederman: *Community* (wie Anm. 20), S. 5 mit Anm. 20 (Datierung). – Adolphe Landry: *Notes Critiques sur le „Nicole Oresme“ de M. Bridrey*, in: *Le Moyen Age. Revue d'Histoire et de Philologie* 22 (1909), S. 145–178, hier S. 167, vertritt dagegen die Ansicht, daß „le Traité d'Oresme serait l'ouvrage d'un homme d'étude dévoué au bien public, mais non d'un homme d'action.“

⁵⁵ Fünf der lateinischen Manuskripte stammen aus Paris, eines aus dem Besitz des Bischofs Gui Bernard von Langres (1454–1481) und weitere vier aus dem flämisch-burgundischen Raum. Für eines der letzteren läßt sich die Provenienz aus der Bibliothek des bibliophilen Lodewijk van Gruuthuse († 1492) nachweisen, der an den Höfen Philipp des Guten und Karls des Kühnen Karriere machte. In sieben Handschriften ist Oresmes *Tractatus* mit weiteren Werken zumeist theologischen und moralischen Inhalts zusammengebunden; nur dreimal erscheint er isoliert. Bridrey: *Théorie de la monnaie* (wie Anm. 21), S. 19–55; Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11), S. xii–xviii; François Avril: Die Handschrift „De moneta“ von Nicole Oresme (BNF, Ms. Latin 8733A), in: *Vademecum* zu einem Klassiker der mittelalterlichen Geldlehre (wie Anm. 20), S. 75–95, hier S. 75 ff.

⁵⁶ Bridrey: *Théorie de la monnaie* (wie Anm. 21), S. 55–77; Gillard: Oresme (wie Anm. 20), S. 4 f. (1990: S. 196 f.). Außerdem ist das Fragment einer englischen Übersetzung bekannt; Abdruck bei Bridrey: *Théorie de la monnaie* (wie Anm. 21), S. 687–697. – Von dem Gedanken, die Manuskripte ließen sich in zwei Fassungen unterschiedlicher Zeitstellung einteilen, hat man seit Landrys Kritik Abstand genommen: „le texte en 23 chapitres du *Tractatus d'Oresme* et le texte en 26 chapitres ne représentent pas deux rédactions successives de l'ouvrage.“ Landry: *Notes critiques* (wie Anm. 54), S. 147–167, hier S. 165. Vgl. allgemein Schefold: Oresmius (wie Anm. 20), S. 39 ff. (1997: S. 184 ff.). Zu den lateinischen Lehnwörtern, die durch Oresmes Übersetzung des *Tractatus* in die fran-

der schon zu seinen Lebzeiten als vorbildlicher König angesehen wurde und dessen Herrschaft ihrem Anspruch nach rational und auf Effizienz ausgerichtet sein sollte.⁵⁷ Zu deren theoretischer Untermauerung ließ Karl V. Oresme und weitere Gelehrte Werke von Aristoteles, dem Hl. Augustinus, Johannes von Salisbury u.a. ins Französische übersetzen, wodurch die Grundlagen für das politische Denken in der Volkssprache geschaffen und zahlreiche Lehnwörter in die Sprache eingeführt wurden. Karl V. gründete auch die Bibliothek im Louvre, wo die von seinen Hofgelehrten verfaßten Bücher als Arbeitsmittel König und Hof zur Verfügung standen.⁵⁸

Der *Tractatus Oresmes* umfaßt insgesamt 26 Kapitel.⁵⁹ Die ersten sieben Kapitel beschäftigen sich mit der Geschichte und dem Wesen des Geldes im allgemeinen; die nächsten sieben gehen unterschiedlichen Arten der Geldabwertung nach; in weiteren sieben Kapiteln zeigt Oresme die Übel auf, die Geldabwertungen mit sich bringen, und in zwei Kapiteln behandelt er jeweils die Frage, ob der Herrscher⁶⁰ bzw. die Allgemeinheit das Recht haben, Geld abzuwerten. Nach einer Antwort auf diese Fragen und der hauptsächlichen Schlußfolgerung (*conclusio principalis*) sind noch zwei abschließende Kapitel angefügt, die dem Herrscher eindringlich verdeutlichen sollen, daß Geldabwertungen sich letztendlich gegen sein eigenes Interesse richten.⁶¹

Den rhetorischen Charakter des *Tractatus* verdeutlicht bereits die Vorrede, in der Oresme zunächst die Gegenthese zu seinem eigenen Standpunkt formuliert:

zösische Sprache gelangten, ist Günter Kluge: Der neue Wortschatz in Oresmes „*Traité de la Monnaie*“ (ca. 1361), in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin. Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe 6 (1956/57), S. 103–114, heranzuziehen.

⁵⁷ Autrand: France (wie Anm. 50), S. 423 f.

⁵⁸ Autrand: France (wie Anm. 50), S. 424.

⁵⁹ Die Übersetzung von Burckhardt: Oresme (wie Anm. 15) bringt dagegen nur 23 Kapitel. Es dürfte sich dabei um die früher fälschlich angenommene, drei Kapitel weniger enthaltende „erste Fassung“ des *Tractatus* handeln (vgl. Anm. 56). Als vollständigere und zuverlässigere Ausgabe bzw. Übersetzungen sind daher Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11) und Dupuy: Oresme (wie Anm. 15) heranzuziehen.

⁶⁰ Oresme spricht durchgängig vom „Prinzen“ (*princeps*) und bezieht dieses Wort auf öffentliche Herrschaft: Vgl. Babbitt: *Livre de Politiques* (wie Anm. 49), S. 61. – Dies gilt auch für Thomas von Aquin. Wittreck: *Instrument der Gerechtigkeit* (wie Anm. 3), S. 409 f.

⁶¹ Leicht abweichende Gliederungen sind von Hector Estrup: Oresme and Monetary Theory, in: Scandinavian Economic History Review 14 (1966), S. 97–116, hier S. 99; Langholm: *Wealth and Money* (wie Anm. 13), S. 90 f. und, letzterem folgend, Nederman: *Community* (wie Anm. 20), S. 5 f., vorgenommen worden.

„Bei manchen Leuten ist der Eindruck entstanden, daß ein König oder Fürst mit seiner eigenen Verordnung durch Recht oder Privileg ungehindert aufgrund seiner Machtgewalt die in seinem Herrschaftsgebiet umlaufenden Münzen verändern und nach Gutedünken darüber verfügen könne.“⁶² Dieser ‚konventionellen‘ Geldtheorie, wie sie u.a. von Thomas von Aquin vertreten wurde, stellt Oresme eine ‚metallistische‘ Theorie entgegen, die das Besitzrecht des Herrschers an dem Geld bestreitet und die Wertabhängigkeit des Geldes von seinem Edelmetallgehalt betont.⁶³ Oresme begründet seine Auffassung damit, daß das Geld nach der Bildung der Völker durch Adams Söhne, nach ihrer Verbreitung über die Erde und nach der Verteilung der Besitztümer (*possessiones*) unter ihnen als künstlicher Reichtum (*artificiales diuicie*) geschaffen worden sei, um damit die natürlichen Reichtümer (*naturales diuicias*) leichter austauschen zu können.⁶⁴ „Wenn also jemand sein Brot oder die Arbeit seines ihm ausschließlich gehörigen Körpers für Geld gibt, so ist es sein [Eigentum], sobald er es erhalten hat, genauso wie das Brot oder die körperliche Arbeit, die zu seiner freien Verfügung standen, vorausgesetzt er ist kein Sklave.“⁶⁵ Da das Geld mithin allen Besitzern natürlicher Reichtümer gehört, kann die Prägung der Münzen gemäß Oresme nur durch von den Generalständen (*communitas*) legitimierte Personen und zum Wohl der gesamten Gemeinschaft (*pro bono communitatis*) durchgeführt werden. Der Herrscher aber solle, weil er die öffentlichste Person sei und die größte Autorität besitze, das Geld mit einem schwer fälschbaren Gepräge für die Gemeinschaft herstellen lassen.⁶⁶ Letztere mache den Herrscher dadurch aber nicht zum Urheber des Geldes, sondern lediglich zu der Gewalt, die damit die öffentliche Ordnung vollzieht.⁶⁷ Allerdings solle der Herrscher nicht die Kosten für die Prägung

⁶² *Quibusdam uidetur quod aliquis rex aut princeps auctoritate propria possit de iure uel priuilegio libere mutare monetas in suo regno currentes et de eis ad libitum ordinare.* Oresme, De moneta; Johnson: De Moneta (wie Anm. 11), S. 1.

⁶³ Vgl. Lapidus: Metal, Money, and the Prince (wie Anm. 20), S. 22.

⁶⁴ Oresme, Kap. 1; Johnson: De Moneta (wie Anm. 11), S. 4. – Vgl. Richard Aréna: *Réflexions sur la théorie monétaire de Nicole Oresme*, in: Souffrin/Segonds (Hg.): Nicolas Oresme (wie Anm. 52), S. 195 ff., hier S. 196.

⁶⁵ *Nam si quis dat panem suum, uel laborem proprii corporis pro pecunia, cum ipse eam recepit, ipsa est sua, sicut erat panis uel labor corporis, qui erat in ejus potestate libera, supposito quod non sit seruus.* Oresme, Kap. 6; Johnson: De Moneta (wie Anm. 11), S. 10.

⁶⁶ Oresme, Kap. 5; Johnson: De Moneta (wie Anm. 11), S. 10.

⁶⁷ [...] *iam hoc non faceret princeps tanquam principalis auctor, sed sicut ordinacionis publice executor.* Oresme, Kap. 24; Johnson: De Moneta (wie Anm. 11), S. 40.

tragen müssen. Diese werden vielmehr über eine leicht minderwertige Ausprägung von der Gemeinschaft übernommen.⁶⁸

Auch der Beschaffenheit des Geldes mißt Oresme hohe Bedeutung bei. Damit es leicht zu transportieren sei, solle es aus Material von hohem Wert hergestellt sein, so daß „für einen geringen Teil [Geldes] natürliche Reichtümer in größerer Menge zu haben sind“.⁶⁹ Von diesem „kostbaren und seltenen Stoff“ (*materia preciosa et rara*) müsse jedoch genug für die Münzprägung vorhanden sein. Sei dies nicht der Fall, könne das höherwertige Metall mit einem von geringerem Wert legiert werden.⁷⁰ Indirekt verweist Oresme sogar darauf, daß bei Edelmetallmangel alles Gold und Silber, das man den Toten mitzugeben pflege, abgeliefert und vermünzt werden solle. Denn „es sei eine Sünde, [das Edelmetall] nutzlos in den dunklen Stätten der Toten zurückzulassen, weil man damit das Leben der Menschen unterstützen könne.“⁷¹ Eine Legierung hält Oresme insbesondere dann für sinnvoll, wenn eine Münze aus unlegiertem Edelmetall zu klein und unhandlich wäre, um etwa dem Wert eines Brotes zu entsprechen. Um diesen Bedarf zu befriedigen, so erklärt er, habe man das „schwarze Geld“ (*nigra moneta*) hergestellt.⁷² Dagegen sieht Oresme Geld aus Gold (*moneta preciosa*) als besser für größere Handelstransaktionen geeignet an (*magis est habilis ad mercaturas maiores*), während ihm unlegiertes Silbergeld für Vergütungen und Barzahlungen sowie für die Krämerei sinnvoll erscheint (*apta est ad recompensaciones et equiparancias faciendas, et pro empacione mercimoniorum minorum*).⁷³ Dieses tiefere Verständnis vom Verhältnis von Edelmetall und Geld ist ein großer Fortschritt gegenüber Thomas von Aquin, den vornehmlich die gerechte Verteilung des Geldes interessierte. Oresme dagegen erkennt, daß der unterschiedliche Wert

⁶⁸ Oresme, Kap. 7; Johnson: De Moneta (wie Anm. 11), S. 11 f.

⁶⁹ [...] *pro modica ipsius porcione habeantur diuicie naturales in quantitate maiori [...].* Oresme, Kap. 2; Johnson: De Moneta (wie Anm. 11), S. 5.

⁷⁰ Oresme, Kap. 2; Johnson: De Moneta (wie Anm. 11), S. 5 f.

⁷¹ [...] *culpe genus esse inutiliter in abditis relinquere mortuorum, unde se uita potest sustentare uiuencium.* Oresme, Kap. 2; Johnson: De Moneta (wie Anm. 11), S. 6. – Lapidus: Metal, Money, and the Prince (wie Anm. 20), S. 33.

⁷² Oresme, Kap. 3; Johnson: De Moneta (wie Anm. 11), S. 7. – Daß der Bedarf an Kleingeld tatsächlich beträchtlich war und sich das vermeintlich schlechte „schwarze Geld“ daher weit über seinen jeweiligen Ursprungsort hinaus verbreitete, zeigt Peter Spufford: Local coins, and foreign coins in late medieval Europe, in: Bernd Kluge/Bernhard Weisser (Hg.): XII. Internationaler Numismatischer Kongreß Berlin 1997. Akten – Proceedings – Actes, Bd. II. Berlin 2000, S. 1078–1084. Vgl. auch Spufford: Money (wie Anm. 7), S. 329–334.

⁷³ Oresme, Kap. 3; Johnson: De Moneta (wie Anm. 11), S. 7.

der Münzsorten deren Verteilung in der Gesellschaft beeinflußt;⁷⁴ eine Idee, deren Ursprung Lapidus in der Lehre von den sechs Qualitätsmerkmalen des Geldes vermutet, die ebenfalls Oresmes Lehrer Johannes Buridan aufgestellt hatte.⁷⁵ Von den Qualitätsmerkmalen ist dabei in diesem Zusammenhang neben (1) der Ausprägung in begrenzter Menge, (2) einem festgesetzten Prägebild zur Verhinderung von Fälschungen, (3) dem festgesetzten Gewicht, (4) dauerhafter Wertbeständigkeit, (5) Herstellung aus hochwertigem Edelmetall vor allem (6) die Teilbarkeit in kleinere Einheiten zur Deckung des Geldbedarfs der Armen zu beachten.⁷⁶

Auf diesen Qualitätsmerkmalen baut letztlich ebenfalls Oresmes Analyse der unterschiedlichen Möglichkeiten zur Geldabwertung auf. Er nennt die Veränderung (1) des Prägebildes, (2) des Wertverhältnisses zwischen Gold- und Silbergeld, (3) der Nominalwerte, (4) des (Rau-)Gewichts der Münzen sowie (5) der Legierung, also des Feingewichts der Prägungen.⁷⁷ Als „komplexe Mutation“ (*mutatio composita*) führt Oresme schließlich noch Kombinationen aus den einfachen Veränderungen auf; allerdings gibt es aus seiner Sicht so gut wie keine Umstände, die eine so weitgreifende Abwertung rechtfertigen (*nunquam contingit uera occasio faciendi mutacionem monete compositam*).⁷⁸ Auch in seiner Klassifikation der Möglichkeiten zur Geldabwertung folgt Oresme damit weitge-

⁷⁴ Lapidus: Metal, Money, and the Prince (wie Anm. 20), S. 32.

⁷⁵ Die Frage des zeitlichen Verhältnisses (Priorität) der Arbeiten von Buridan und Oresme zueinander ist lange umstritten gewesen, nachdem Kaulla: Lehrer des Oresmius (wie Anm. 18), Oresmes Bedeutung unter Hinweis auf die weitgehend gleichlautende Aufstellung der Kriterien relativiert hatte. Demgegenüber behauptete Bridrey: Théorie de la monnaie (wie Anm. 21), daß vielmehr Buridan diese Liste von Oresme übernommen habe. Langholm hat schließlich darauf aufmerksam gemacht, daß Buridan sehr eng einer Auflistung in einem Nicholas Trevet (um 1258–nach 1334) zugeschriebenen Manuskript folgt. Außerdem habe man davon auszugehen, daß eine Standardliste von fünf Geldeigenschaften bereits im frühen 14. Jahrhundert von den Pariser „Avarroisten“ erstellt worden sei, die Allgemeinwissen wurde: Langholm: Wealth and Money (wie Anm. 13), S. 13–20, S. 79–88 u. S. 99–107; Odd Langholm: Oresme als klassischer Vertreter des mittelalterlichen Denkens über Geld und Münzverschlechterung, in: Vademecum zu einem Klassiker der mittelalterlichen Geldlehre (wie Anm. 20), S. 97–123, hier S. 112 f. – Vgl. auch Lapidus: Metal, Money, and the Prince (wie Anm. 20), S. 22 Anm. 5.

⁷⁶ Lapidus: Metal, Money, and the Prince (wie Anm. 20), S. 33 f.

⁷⁷ Oresme, Kap. 9 bis 13; Johnson: De Moneta (wie Anm. 11), S. 13–22. Die Kapitelüberschriften lauten dementsprechend *De mutacione monete in figura*, *De mutacione proportionis monetarum*, *De mutacione appellacionis monete*, *De mutacione ponderis monetarum* und *De mutacione materie monetarum*.

⁷⁸ Oresme, Kap. 14; Johnson: De Moneta (wie Anm. 11), S. 23.

hend Buridan, selbst wenn er anders als sein Vorgänger das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber behandelt hat und damit auf die zeitgenössischen Probleme mit der bimetallischen Geldversorgung eingeht.⁷⁹

Aus Oresmes Sicht kann es nur zwei Gründe geben, die den Herrscher zur Außerkurssetzung des alten Geldes und zur Einführung neuer Münzen berechtigen. Einerseits sei dieser Fall gegeben, wenn die Maße und Prägestempel der Münzen von einem fremden Fürsten oder von Falschmünzern heimtückisch minderwertig nachgeahmt worden sind (*si aliquis princeps extraneus, uel aliqui falsarii, maliciose effigiauerint uel contrafecerint modulos seu cuneos monetarum*),⁸⁰ andererseits bei Wertminderung der umlaufenden Münzen durch Alter oder Abnutzung (*si forsan antiqua moneta esset uetustate nimia impeiorata uel in pondere diminuta*).⁸¹ Im übrigen sprächen zahlreiche Beweggründe gegen derartige Geldveränderungen. Hier schafft Oresme eine Parallelie zu einem Argument, das Aristoteles bereits vorgebracht hatte: Gesetze solle man niemals ohne guten Grund ändern, „da derartige Veränderungen die Autorität und Achtung der Gesetze mindern, und insbesondere, wenn sie wiederholt geschehen“ (*quoniam mutaciones huiusmodi diminuunt ipsarum legum auctoritatem et reuerenciam, et multo magis si frequenter fiant*).⁸² Ähnlich stehe es, so Oresme, um das Geld, dessen Wert besonders stabil sein müsse, da darin bestimmte Gehälter und Jahreszinse festgelegt sind (*pensiones et quidam redditus annuales taxati sunt ad precium pecunie*)⁸³ und sich auch Mieten und Steuern sonst nicht gerecht ansetzen ließen.⁸⁴ Oresme malt ein düsteres Bild eines Landes, das von Abwertungen betroffen sei. Der Fürst verursache die Armut seine Untertanen, weshalb der Binnenhandel zusammenbreche, das Edelmetall ins Ausland abfließe und infolge dessen auch die Fernkaufleute die Gegend mieden. Dadurch ende schließlich der Zufluss natürlicher Reichtümer in das Land. Lediglich verachtungswürdige Berufsgruppen verdienten an den Abwertungen: Geldwechsler, Geldhändler und Metallmischer (*campsores, mercatores monete sive uillonatores*); ehrenwerte wie Kleriker, Richter, Soldaten, Bauern, Händler und Handwerker verarmten

⁷⁹ Lapidus: Metal, Money, and the Prince (wie Anm. 20), S. 38.

⁸⁰ Dies bezeichnet Oresme an anderer Stelle (Kap. 5; Johnson, De Moneta [wie Anm. 11], S. 10) ausdrücklich als Kriegsgrund: *Debet etiam prohiberi sub pena, ne aliquis aut extraneus princeps uel alter fabricaret monetam similem in figura et minoris ualoris. [...] causa iuste bellandi contra talem extraneum [est].*

⁸¹ Oresme, Kap. 9; Johnson: De Moneta (wie Anm. 11), S. 14.

⁸² Oresme, Kap. 8; Johnson: De Moneta (wie Anm. 11), S. 12.

⁸³ Oresme, Kap. 8; Johnson: De Moneta (wie Anm. 11), S. 13.

⁸⁴ Oresme, Kap. 20; Johnson: De Moneta (wie Anm. 11), S. 33.

(*depauperantur*) dagegen.⁸⁵ Mithin hält Oresme eine Abwertung für eine weit schlimmere Tat als das Nehmen von Zinsen, denn die Abwertung geschehe ohne die Zustimmung der Untertanen, so daß sie letztlich eine „gewaltsame Plünderei“ (*uiolenta praedacio*) oder auch „betrügerische Ausbeutung“ (*exaccio fraudulenta*) darstelle.⁸⁶ Auch wenn zur Vermeidung von Schlimmerem gelegentlich Unsittliches und Schlechtes gestattet werden müßte, wie Bordelle und Zinsnahme, so könne doch selbst dies nicht die Abwertung von Geld legitimieren, „denn dadurch werden böse Machenschaften nicht vermieden, sondern erzeugt“ (*quoniam per istud non evitatur scandalum sed pocius generatur*).⁸⁷ Um ‚Insidergeschäfte‘ zu verhindern, fordert Oresme die umgehende öffentliche Bekanntmachung von Abwertungen, soweit sie in der Praxis durchführbar ist.⁸⁸ Damit heimliche Wertverringerung leicht aufgedeckt werden könne, schlägt er vor, daß an einem öffentlichen Ort eine Probe der Ligaturen der Münzmetalle zur Überprüfung ausgestellt werden solle, wie dies für andere Maße auch geschehe.⁸⁹

In Oresmes ebenso wie in Buridans Sicht hat der Herrscher die Verwirklichung des Allgemeinwohls zu forcieren.⁹⁰ Dies geschieht hauptsächlich durch eine gute, das heißt abwertungsfreie, Geldpolitik. Für die Einkünfte, die dem Herrscher dadurch entgehen, will Oresme ihm ausdrücklich keine Kompensation zugestehen, denn das entspreche dem Freikauf aus der Sklaverei.⁹¹ Dennoch erkennt er an, daß der Herrscher Einkünfte haben müsse, „wie es sein vornehmer und ehrbarer Rang erfordert“ (*debet habere magnificum et honestissimum statum*).⁹² Es sei daher nicht nur gegen die Ehre der Gemeinschaft, den Herrscher

⁸⁵ Oresme, Kap. 20 u. 21; Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11), S. 32–35; Zitate S. 34. – Siehe auch Menjot: *Politique monétaire* (wie Anm. 52), S. 184 f.

⁸⁶ Oresme, Kap. 17; Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11), S. 28.

⁸⁷ Oresme, Kap. 18; Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11), S. 29.

⁸⁸ Oresme, Kap. 21 u. 24; Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11), S. 34 u. S. 39. – Zur Veröffentlichung von Münzordnungen demnächst Harm von Seggern: *Zur Publikation von Münzordnungen im 15. Jahrhundert*, in: Paul Herold/Karel Hruza (Hg.): *Der Weg zur Urkunde, der Weg der Urkunde (Beihefte zu J.F. Böhmer Regesta Imperii)*. Köln/Wien [im Druck].

⁸⁹ Oresme, Kap. 13; Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11), S. 22.

⁹⁰ Lapidus: *Metal, Money, and the Prince* (wie Anm. 20), S. 35; Kaye: *Economy and Nature* (wie Anm. 7), S. 155 f. Oresme schreibt allerdings nicht explicit *bonum commune*, sondern vielmehr *quod [...] toti rei publicae proficiat*. Oresme, *De moneta*; Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11), S. 1. – Eine ausführliche Untersuchung zu Oresmes Verständnis vom Gemeinwohl findet sich bei Babbitt: *Livre de Politiques* (wie Anm. 49), S. 69–97.

⁹¹ Oresme, Kap. 24; Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11), S. 41 f.

⁹² Oresme, Kap. 24; Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11), S. 41.

verarmen zu lassen, sondern sogar äußerst tadelnswert, da es sich „nicht geziemt, einen Fürsten zu haben, außer in einem hervorragend mächtigen Rang“ (*non decet habere principem, nisi excellenti statu pollentem*).⁹³ Allerdings bleibt Oresme eine Antwort auf die Frage schuldig, wie die hervorragende Stellung des Herrschers finanziert werden soll, wenn nicht durch Geldabwertung oder Steuern als deren Ersatz. Er plädiert vielmehr an die Ehre und an das Eigeninteresse des Herrschers, die Abwertungen zu unterlassen. So widerspreche die Praxis des Einschmelzens der guten alten Münzen mit dem Bild der Vorfahren dem Gebot Gottes, die Eltern zu ehren.⁹⁴ Vielleicht spielt Oresme gar auf den Topos des Herrenrechts der ersten Nacht an, wenn er schreibt: „Ebenso wie die Gesellschaft dem Herrscher nicht [das Recht] zugestehen kann, kraft seiner Stellung Gattinnen der Bürger zu mißbrauchen, so kann sie ihm auch kein Münzprivileg gewähren, das er zu nichts als Schlechtem nutzen kann, indem er durch die Wertveränderungen wucherische Einkünfte erzielt.“⁹⁵ Mit diesem Topos, der in der Herkunftsregion Oresmes, der Normandie, besonders verbreitet gewesen zu sein scheint,⁹⁶ rückt Oresme den geldabwertenden Herrscher in die Rolle des Tyrannen, der „das Eigenwohl höher achtet und mehr begehrt als das [Wohl] der Gemeinschaft seiner Untertanen“ (*prediligit et plus querit proprium commodum quam communem conferens subditorum*). Der Unterschied zwischen Tyrann und König sei somit, meint Oresme Aristoteles folgend, daß der Tyrann mächtiger als die Gemeinschaft sein wolle, während ein gerechter König umso zurückhaltender herrsche, je mächtiger er verglichen mit jedem einzelnen seiner Untertanen sei.⁹⁷

⁹³ Oresme, Kap. 23; Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11), S. 39.

⁹⁴ Oresme, Kap. 19; Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11), S. 31.

⁹⁵ *Sicut ergo communitas non potest concedere principi quod ipse habeat auctoritatem abutendi uxoribus ciuitum quibuscumque voluerit, ita non potest ei dare tale priuilegium monetarum, quo ipse non posset nisi male uti, exigendo tale lucrum supra mutacione earum [...].* Oresme, Kap. 24; Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11), S. 40. – Vgl. Rösch, Wucher (wie Anm. 9), S. 600 f.: „Wucher wurde ein Sammelbegriff für unsoziales Verhalten allgemein.“ Dazu konnten ebenfalls Steuererhöhungen gezählt werden: Ebd., S. 601.

⁹⁶ Jörg Wetzlauer: Das Herrenrecht der ersten Nacht. Hochzeit, Herrschaft und Heiratszins im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Campus Historische Studien, 27). Frankfurt a. M./New York 1999, S. 111–115, geht etwa auf das aus dieser Region stammende, früheste bekannte Zeugnis ein, das Gedicht über den Bauern von Verson (um 1247), sowie auf Rechtstitelaufzählungen, in denen bei Nichtzahlung von Heiratsabgaben mit der Ausübung des *ius primae noctis* gedroht wurde (ebd., S. 218–221).

⁹⁷ Oresme, Kap. 25; Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11), S. 42 (Zitat) u. S. 44. – Vgl. zu Oresmes Verständnis der Tyrannie auch Babbitt: *Livre de Politiques* (wie Anm. 49), S. 80 f.

Tyrannei verkürze jedoch die Dauer der Herrschaft, was etwa bei den Römern geschehen sei, deren minderwertiges Geld man noch gegenwärtig finde und das einer der Gründe für den Untergang von deren „edler Herrschaft“ gewesen sei (*hec forte fuit una de causis, quare eorum nobile dominium deuenit ad nichilum*).⁹⁸

Was aber treibt den Herrscher dazu an, das Geld abzuwerten? Neben seinem vermeintlichen Eigeninteresse, Ehr- und Gewinnsucht⁹⁹ macht Oresme dafür mehrfach den Einfluß der „Falschheit von Schmeichlern“ (*adulatorum fallacias*) verantwortlich.¹⁰⁰ Diese Günstlinge erführen darüber hinaus vor der Allgemeinheit von den geplanten Abwertungen und könnten aus ihrem Wissen Gewinn ziehen, indem sie Waren für schlechtes Geld ein- und gegen gutes verkauften.¹⁰¹

Oresme bezieht sich in dem *Tractatus* nicht nur auf die Philosophie des Aristoteles. Er beruft sich vielmehr auch auf die Bibel und greift mehrfach auf andere klassische Autoren wie Cicero († 43 v.Chr.), Ovid († 17/18 n.Chr.), Seneca († 65), Plutarch († 120/125) und Cassiodor († um 583) zurück. Beispiele aus deren Werken sind insbesondere im Zusammenhang mit der Tyrannie zu finden.¹⁰² Vor allem Cassiodor, dessen Arbeiten über die Verwaltung auf seinen eigenen Erfahrungen als hoher Beamter unter Theoderich beruhten und im Mittelalter wohlbekannt waren, ist beinahe ebenso häufig von Oresme zitiert worden wie Aristoteles, was den Charakter des *Tractatus* als praktisches Lehrwerk unterstreicht.¹⁰³ Durch die explizite Nennung Frankreichs bzw. der französischen

⁹⁸ Oresme, Kap. 25 u. Kap. 18; Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11), S. 46 u. S. 30 (zum spätromischen Geld; Zitat).

⁹⁹ Vgl. etwa Oresme, Kap. 9; Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11), S. 14.

¹⁰⁰ Oresme, Kap. 25; Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11), S. 45. An anderer Stelle (Kap. 24; Johnson, *De Moneta* [wie Anm. 11], S. 41) spricht Oresme von „Schmeichlern, Intriganten und Verrätern am Gemeinwohl“ (*falsiloqui adulatores, sophistici et rei publice proditores*). – In der Übersetzung ist das Wort „adulateur“ (Schmeichler) erstmals im Französischen belegt. Kluge: *Neuer Wortschatz* (wie Anm. 56), S. 110.

¹⁰¹ Oresme, Kap. 21; Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11), S. 34. – Vgl. Anm. 88. Zum „Fall des Günstlings“ ist künftig ein gleichnamiger Tagungsband der Residenz-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen zu vergleichen. Er geht auf ein Symposium zurück, das im September 2002 in Neuburg an der Donau stattfand. Dabei wurde u.a. die Münzverschlechterung als ein häufiger Anklagepunkt gegen die Günstlinge herausgearbeitet. Oresmes *Tractatus* macht deutlich, daß dieses Problem durchaus auch in der zeitgenössischen geldtheoretischen Literatur wahrgenommen wurde.

¹⁰² Oresme, Kap. 25; Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11), S. 42 f.

¹⁰³ Nederman: *Community* (wie Anm. 20), S. 7.

Herrischer macht Oresme darüber hinaus deutlich, daß seine Abhandlung auf ein konkretes Vorbild gemünzt ist.¹⁰⁴

Tatsächlich hat man den Einfluß Oresmes und des *Tractatus* auf das reale Handeln des französischen Königs in der Forschung meist positiv eingeschätzt.¹⁰⁵ Lapidus war etwa der Auffassung, daß das Werk Oresmes als ein „essay in persuasion“ anzusehen sei und somit dessen „most eminent reader“, der König, als ein „listener of the rhetors“.¹⁰⁶ Schließlich ist Oresme 1359 als Sekretär des Königs erwähnt und wird daher bei der Vorbereitung der Münzreform 1360 bei diesem Gehör gefunden haben. Bereits 1373 hat sich eine französische Übersetzung in der Bibliothek Karls V. im Louvre befunden.¹⁰⁷ Eine direkte Übernahme der Ansichten Oresmes läßt sich in den *Ordonances* allerdings nicht nachweisen; es fällt aber auf, daß Johann II. noch 1356 die Münzprägung als alleiniges Königsrecht betrachtete, während in späteren Münzordnungen vermehrt ähnliche Formulierungen wie im *Tractatus* verwendet werden.¹⁰⁸ Die 1360 von Johann II. auf der Rückreise nach seiner englischen Gefangenschaft angekündigten und bald darauf ausgeführten Prägungen von guthaltigen *gros tournois* und neuer Goldmünzen, der Francs,¹⁰⁹ blieben jedenfalls 25 Jahre lang unverändert bei ihrem Feingehalt von 96 % Silber. Die starke Geldpolitik wurde sogar über 50 Jahre aufrechterhalten,¹¹⁰ obwohl die zu ihrer Finanzierung eingeführten direkten Steuern nach ihrer Aufhebung 1380 und Wiedereinführung im darauffolgenden

¹⁰⁴ Oresme, Kap. 19 u. 26; Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11), S. 30 u. S. 47. – Es sind durchaus Anflüge von Patriotismus zu erkennen, ein Zug Oresmes, auf den auch Susan Babbitt hingewiesen hat. Babbitt: *Livre de Politiques* (wie Anm. 49), S. 38 f. u. 66 f.

¹⁰⁵ Bridrey: *Théorie de la monnaie* (wie Anm. 21), S. 453, urteilte: „Le roi amoureux de science, le savant impatient d'action, étaient faits pour s'entendre et se compléter.“ – Nur nebenbei sei darauf hingewiesen, daß auch der Bruder Karls V., der spätere Herzog Philipp der Kühne von Burgund (1384–1404), ebenfalls von Oresmes Aristoteles-Übersetzungen und dem *Tractatus* beeinflußt wurde. In seiner Regierungszeit nimmt Laurent die Entstehung einer Übersetzung an „pour servir aux officiers de la Chambre des Comptes et aux maîtres des monnaies du premier duc de Bourgogne, comte de Flandre.“ Henri Laurent: *Le problème des traductions françaises du Traité des monnaies de Nicole Oresme dans les Pays-Bas bourguignons* (fin du XIV^e–début du XV^e siècle), in: *Revue d'Histoire Économique et Sociale* 21 (1933), S. 13–24, hier S. 24.

¹⁰⁶ Lapidus: *Metal, Money, and the Prince* (wie Anm. 20), S. 48.

¹⁰⁷ Avril: *Handschrift* (wie Anm. 55), S. 75 mit Anm. 2.

¹⁰⁸ Bridrey: *Théorie de la monnaie* (wie Anm. 21), S. 461 ff.; Schefold: *Oresmius* (wie Anm. 20), S. 42 (1997: S. 187).

¹⁰⁹ Dazu ausführlich Raymond Cazelles: *La Stabilisation de la Monde par la Création du Franc* (Décembre 1360) – *Blocage d'une Société*, in: *Traditio* 32 (1976), S. 293–311.

¹¹⁰ Spufford: *Money* (wie Anm. 7), S. 308.

Jahr zu Aufständen in der Bevölkerung führten.¹¹¹ Gleichzeitig wurden in Frankreich unter Karl V. und Karl VI. nicht zuletzt durch diese Entwicklung im Geldwesen und in der Staatsfinanzierung aber auch die Grundlagen für die Entstehung des frühmodernen Staates geschaffen.¹¹²

Die Einschätzung der Bedeutung von Oresmes *Tractatus* für das weitere spätmittelalterliche geldtheoretische Schrifttum schwankt in der Literatur. Langholm etwa hielt dessen akademischen Einfluß für gering.¹¹³ Spufford und Nederman haben dagegen darauf aufmerksam gemacht, daß Oresme in Paris von anderen Nominalisten, darunter Heinrich von Langenstein (um 1340–1397), Christine de Pisan (1365–1429/30), einer Schriftstellerin der folgenden Generation, und in Italien von Nicolo de Tudeschi, dem Erzbischof von Palermo, rezipiert wurde.¹¹⁴ Ende des 15. Jahrhunderts macht sich Oresmes Einfluß auch im deutschen Raum bemerkbar, als Gabriel Biel in Tübingen dessen Werk für seinen *Tractatus de potestate et utilitate monetarum* benutzte.

Gabriel Biel

Gabriel Biel dürfte um 1410 in Speyer geboren sein. Als er sich 1432 an der Artistenfakultät der Universität Heidelberg einschrieb, war er bereits Priester der Zehntausend-Märtyrer-Kapelle der Pfarre St. Peter in Speyer. Im Jahr 1438 erhielt Biel den Magistertitel in Heidelberg und begann etwa fünf Jahre später ein Theologiestudium in Erfurt, das er 1457 mit dem Lizentiat abschloß. Seit diesem Jahr bis etwa 1466 war er Domprediger in Mainz, wo er während der Mainzer Stiftsfehde Adolf von Nassau unterstützte, der später selbst ebenso wie weitere Mitglieder der Familien Nassau und Eppstein Biels Pläne zur Gründung von Häusern der Brüder vom gemeinsamen Leben zu verwirklichen half. Biel mußte aufgrund seiner Parteinahme für Adolf von Nassau unter der Regierung von dessen Gegner Diether von Isenburg 1461/62 die Stadt Mainz verlassen. In dieser Zeit reiste Biel wie auch 1477/78 und 1482 nach Rom. Im Verlauf der 1460er Jahre förderte er die Gründung mehrerer Häuser der Brüder vom Gemeinsamen Leben und wurde 1469 selbst Bruder des Hauses in Butzbach. In Urach machte Biel auf Wunsch von Graf Eberhard V. von Württemberg die St.-Amandus-

¹¹¹ Menjot: *Politique monétaire* (wie Anm. 52), S. 185 f.; Autrand: *France* (wie Anm. 49), S. 429.

¹¹² Autrand: *France* (wie Anm. 50), S. 431.

¹¹³ Langholm: *Wealth and Money* (wie Anm. 13), S. 12 f.

¹¹⁴ Spufford: *Money* (wie Anm. 7), S. 308; Nederman: *Community* (wie Anm. 20), S. 14 f.

Kirche zum Brüderhaus, wo er 1479 Propst wurde. Von 1484 an lehrte er Theologie an der nur wenige Jahre zuvor gegründeten Universität Tübingen und wurde 1485 und 1489 zu deren Rektor gewählt. 1492 ist Gabriel Biel als erster Propst des neuen St. Peterstifts der Brüder auf dem Einsiedel bei Tübingen nachweisbar; er starb 1495 und wurde – wie ein Jahr später auch Graf Eberhard – als Bruder des Stifts auf dem Einsiedel beigesetzt.¹¹⁵

Biels geldtheoretische Abhandlung ist ursprünglich nicht eigenständig konzipiert worden. Vielmehr handelt es sich bei den beiden Drucken des *Tractatus de potestate et utilitate monetarum*, die 1516 in Oppenheim und 1542 in Nürnberg erschienen,¹¹⁶ um einen Auszug aus Biels *Collectorium circa quattuor libros Sententiarum*. Dessen vier Bände wurden nach Biels Tod von seinem Schüler Wendelin Steinbach im Jahr 1501 zum Druck befördert.¹¹⁷ Das *Collectorium* ist Biels Hauptwerk; es stellt in scholastischer Form ein System der Dogmatik auf. Buch IV des *Collectorium* ist den sieben Sakramenten gewidmet. Im Zusammenhang mit der Buße geht es Biel dabei insbesondere um die Frage, „inwiefern der vom Sünder angerichtete Schaden zum Zwecke der Wirksamkeit des Sacraments

¹¹⁵ Heiko Augustinus Oberman: The Harvest of Medieval Theology. Gabriel Biel and Late Medieval Nominalism. Cambridge (Mass.) 1963, S. 9–21; Ulrich Bubenheimer: Art. „Biel, Gabriel“, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 1. Berlin/New York 1978, Sp. 853–858, hier Sp. 853 f.; Gerhard Faix: Gabriel Biel und die Brüder vom Gemeinsamen Leben. Quellen und Untersuchungen zu Verfassung und Selbstverständnis des Oberdeutschen Generalkapitels (Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe, 11). Tübingen 1999, S. 33–55; Van Geest: Niemandsland (wie Anm. 19), S. 158–162.

¹¹⁶ VD16 I,2 (1984), S. 754 f. Nr. B5413-B5415. – Die Nrn. B5413 und B5414 dürften identisch sein; das Druckjahr ist Bubenheimer: Biel (wie Anm. 115), Sp. 857 zu entnehmen. Dieser Druck wurde von dem Tübinger Rechtsgelehrten Johannes Adler († 1518) herausgegeben. Auf Adlers Text beruhen die weiteren Drucke des 16. und 17. Jahrhunderts ebenso wie die Übersetzung von Burke: Treatise (wie Anm. 17). Vgl. Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. XII f.

¹¹⁷ Dieser und weitere Drucke sind bei Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 1, S. XV–XX u. S. XXIII–XXV aufgeführt. – Zur Beziehung Biels zu Steinbach vgl. Irene Crusius: Gabriel Biel – eine Karriere zwischen *vita contemplativa* und *vita activa*, in: Ulrich Köpf/Sönke Lorenz (Hg.): Gabriel Biel und die Brüder vom gemeinsamen Leben. Beiträge aus Anlaß des 500. Todestages des Tübinger Theologen, red. v. Oliver Auge (Contubernium, 47). Stuttgart 1998, S. 1–23, hier S. 3 f. Ebd., S. 23, wird aus dem Nachwort Steinbachs zu der Edition referiert, daß Biel ihn darum gebeten habe, „das Werk nur nach gründlicher und mehrmaliger Prüfung zu publizieren, damit es der Kirche und ihren Gliedern nicht schade sondern nütze.“ Vgl. van Geest: Niemandsland (wie Anm. 19), v.a. S. 167 f. sowie S. 177–181 (Rezeption durch Luther), für eine knappe Zusammenfassung der Forschung zum *Collectorium*.

wieder gutgemacht werden müsse.“¹¹⁸ Vor diesem Hintergrund widmet Biel sich in *distinctio 15* u.a. dem Problem, ob der Herrscher zur Erstattung der Abgaben gezwungen sei (*quaestio 5*) und wie es um Renten und Zinsen stehe (*quaestio 12*). Der geldtheoretische Text Biels stammt ebenfalls aus diesem Kontext und ist *Utrum falsarius acquirens aliquid per dolum falsitatis teneatur ad restitutionem taliter acquisiti damnificatis* überschrieben.¹¹⁹ Eine genaue Datierung der einzelnen Bücher des *Collectorium* ist nicht möglich: Den ersten Band schloß Biel nach 1486, die Bücher II und III nach 1488/89 ab.¹²⁰ Buch IV datiert in die darauffolgende Zeit bis zu Biels Tod.¹²¹ Dieser letzte Band endet mit der 23. *distinctio*.¹²²

Biel folgt in seinem *Tractatus* streckenweise sehr eng dem Werk von Oresme. Dies zeigt sich daran, daß auch nach Biels Ansicht die Münzprägung zum Wohl der Gemeinschaft durch den Herrscher erfolgt, der sie repräsentiert.¹²³ Die sechs Qualitätsmerkmale des Geldes sind in gleicher Reihenfolge wie bei Oresme auf-

¹¹⁸ Roscher: Blüte (wie Anm. 18), S. 165.

¹¹⁹ Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 175. – Von dieser *distinctio* ist in der Stadtbibliothek Trier ein Manuskript erhalten, *quaestio 9* befindet sich darin auf den fol. 194r bis 200r: Ebd., S. IX-XII.

¹²⁰ Zu den Büchern II und III existiert in der Gießener Universitätsbibliothek ein Manuskript Biels, durch das eine Datierung nach dem 13.08.1489 möglich ist. Wolfgang Georg Bayerer: Die Handschriften des ehem. Fraterherrenstifts St. Markus zu Butzbach. Teil I: Handschriften aus der Nummernfolge Hs 42 – Hs 760 (Handschriftenkataloge der Universitätsbibliothek Gießen, 4). Wiesbaden 1980, S. 140 f. Nr. Hs 734.

¹²¹ Seit seinem Verlassen der Tübinger Universität Ende 1489 hat Biel noch bis Oktober 1495 an Buch IV gearbeitet und daraus den Brüdern im Stift St. Peter vorgelesen. Crusius: Gabriel Biel (wie Anm. 117), S. 22.

¹²² Bubenheimer: Biel (wie Anm. 115), S. 856 ff.

¹²³ Biel gibt als Quelle für diese Ansicht allerdings Panormitanus an: *Quis habeat cedere monetam. Respondet hic Panormitanus in cap. Quanto De iureiurando quod solus princeps, id est imperator, et nemo alius sine concessione principis.* Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9 art. 3 dub. 1; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 185; Burke: *Treatise* (wie Anm. 17), S. 31. – Überhaupt sollen sämtliche Gesetze in Biels Sicht „mittelbar oder unmittelbar der Wohlfahrt der Gemeinschaft dienen.“ Er trennt nicht zwischen *bonum commune* und *finis ultimus*, „zwischen Rechtsgebot und religiös ethischem Gebot.“ Dadurch sieht Biel Übertretungen des Gesetzes „nicht nur als Verstoß gegen die Legalordnung, sondern stets auch als Sünde (peccatum) [...]“ an: Georg Ott: Recht und Gesetz bei Gabriel Biel. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Rechtslehre, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 38 (1952), S. 251–296, hier S. 264 u. S. 266.

geführt;¹²⁴ der Gedanke, daß das Geld als Tauschmittel die natürlichen Reichtümer repräsentiere und somit deren Eigentümern gehöre, während dem Herrscher trotz seines Bildes darauf kein Eigentumsrecht an den Münzen zustehe, findet sich ebenfalls wieder;¹²⁵ und auch die Ansicht, daß der Herrscher einen Diebstahl begehe, wenn er seine Untertanen durch Münzverrufung dazu bringe, ihr Geld unterwertig an die Münzstätten abzuliefern, ist aus Oresmes *Tractatus* bekannt.¹²⁶ Besonderen Eindruck auf Biel scheinen vor allem Oresmes bildhafte Vergleiche gemacht zu haben, der ausführlich die Bemerkung zitiert, ein Herrscher begehe Betrug und Meineid, wenn er unter demselben Münzbild Wertveränderungen durchführe.¹²⁷ Er wiederholt Oresmes Erläuterung fast wörtlich, daß das Geld dem Besitzer natürlicher Reichtümer ebenso gehöre wie zuvor seine eigene körperliche Arbeit oder sein Brot.¹²⁸

Allerdings ist Biels Schrift keine bloße Kopie ihres Vorbildes. Vielmehr erweist sie sich in manchen Punkten ausgereifter, weniger dogmatisch und somit realitätsorientierter als das Werk Oresmes. Zunächst unterscheidet Biel zwischen Münzfälschung und -veränderung. Münzfälschung sei möglich in Bezug auf die

¹²⁴ *Ideo necesse fuit invenire medium aliquod quantitate parvum, [...] charactere principis principis vel auctoritate in habentis insignitum, [...] pondere certum, [...] materia pretiosum, [...] in plura minora secundum valorem divisibile [...].* Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9 art. 1 not. 2; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 177; Burke: *Treatise* (wie Anm. 17), S. 20.

¹²⁵ *Licet autem principis sit fabricare ac sua imagine ac nomine signare monetam, tamen propter hoc monetæ dispersa in populum non est sua [...]. Nam moneta medium est permutandi divitias naturales aequivalens eis. Ideo illorum est possessio monetæ, quorum sunt naturales divitiae.* Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9 art. 3 dub. 1; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 186; Burke: *Treatise* (wie Anm. 17), S. 31 f.

¹²⁶ *Ex quo sequitur quod princeps reprobans monetam aliquam valentem, ut eam remissius emat et conflet et inde aliam minus valentem fabricet, [...] monetam fraudat.* Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9 art. 3 dub. 1; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 186; Burke: *Treatise* (wie Anm. 17), S. 32 f.

¹²⁷ „*Si ergo princeps sub ista inscriptione mutet materiam sive pondus, ipse videtur tacite mendacium et perjurium committere ac falsum testimonium perhibere.*“ Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9 art. 1 not. 3; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 178; Burke: *Treatise* (wie Anm. 17), S. 23.

¹²⁸ *Nam cum „quis dat panem suum vel proprii corporis laborem pro pecunia, cum eam receperit“, sua est, sicut panis et labor suus fuit et in eius libera potestate.* Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9 art. 3 dub 1; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 186; Burke: *Treatise* (wie Anm. 17), S. 32.

Metallzusammensetzung, das Gesamtgewicht und das Aussehen der Münze;¹²⁹ Münzveränderung betreffe das Metall, die Form, den Wert und die (Wert-)Bezeichnung.¹³⁰ Die Münzfälschung unterscheidet sich dabei von der Münzveränderung dadurch, daß sie das festgesetzte und öffentlich bekanntgemachte Feingewicht der Münzen mißachtet. Mit dem päpstlichen Diplomaten und Kanonisten Henricus de Segusio hält Biel die Münzfälschung immer dann für eine Todsünde, wenn jemand damit seinen Nächsten oder die gesamte Gemeinschaft schädigt und mit gefälschtem Geld quasi Diebstahl begeht. Der Täter müsse daher dem Geschädigten eine Wiedergutmachung zahlen; außerdem sei er von der Exkommunikation bedroht.¹³¹ Wer eine Geldveränderung zum Schaden der Gemeinschaft durchführe, müsse dafür ebenfalls eine Kompensationszahlung leisten. Allerdings gebe es gute Gründe für eine Münzverrufung, wenn Falschgeld in den Umlauf gelangt oder das Geld durch den langen Umlauf abgenutzt und dadurch minderwertig geworden sei oder auch dann, wenn Edelmetallknappheit herrsche. Darüber hinaus könne eine Veränderung alleine des Aussehens oder der zufälligen Benennung (etwa nach ihrem Prägeherrn oder Prägeort) ebenso toleriert werden wie sogar eine Wertänderung der Münzen, wenn ihr zuvor von der Gemeinschaft zugestimmt worden sei.¹³² Damit geht Biel in seinen Zugeständnissen zur Münzverschlechterung sehr viel weiter als Oresme. Obendrein räumt er dem Herrscher das Recht ein, an der Geldabwertung zu verdienen

¹²⁹ [...] *moneta tribus modis falsari potest secundum quod tria sunt de substantia monetae, scilicet materia metallata, quantitas ponderis et publica forma [...].* Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9 art. 1 not. 2; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 177; Burke: *Treatise* (wie Anm. 17), S. 21 ff.

¹³⁰ [...] *notandum circa mutationem monetae, quod huiusmodi mutatio multipliciter potest fieri: quandoque in materia, quandoque in forma, quandoque in valore, quandoque in nomine.* Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9 art. 1 not. 4; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 179; Burke: *Treatise* (wie Anm. 17), S. 24 f.

¹³¹ *Falsificans monetam in substantia, forma vel pondere peccat mortaliter, si illud faciat in damnum proximi vel rei publicae. [...] Iohannis XXII. [...] excommunicat omnes tales in regno Franciae. Quod autem teneatur restitueren [...].* Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9 art. 2 concl. 1; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 180; Burke: *Treatise* (wie Anm. 17), S. 25 f.

¹³² *Sunt autem tres causae, propter quas licite mutatur moneta: Prima est falsitas introducta [...]. Secunda causa: Si antiqua moneta nimia vetustate esset peiorata ac in substantia aut pondere imminuta per continuam attractionem [...]. Tertia causa est raritas materiae [...]. Posset addi quarta causa: lucrum ex nova moneta consequens, non monetarii, sed rei publicae [...].* Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9 art. 2 concl. 2; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 180 f; Burke: *Treatise* (wie Anm. 17), S. 27 f.

und durch sie eine allgemeine Besteuerung vorzunehmen, wenn damit dem Allgemeinwohl gedient werde. Dies sei insbesondere dann gegeben, wenn Verteidigungsausgaben zu bestreiten sind oder wenn ein Lösegeld für die Freilassung des Herrn zu zahlen ist.¹³³ Eine Abwertung sei in diesem Fall die schnellste Möglichkeit, das benötigte Geld zu beschaffen, denn sie sei weniger leicht bemerkbar als eine direkte Steuer, wodurch die Gefahr eines Aufruhrs vermindert werde, und sie umfasse alle Bevölkerungsschichten, „Kleriker, Laien, Adel, Plebeier, Reich und Arm gleichermaßen“. Dennoch müsse nach Beendigung der Notsituation die ehemalige Qualität des Geldes wiederhergestellt werden.¹³⁴ Diesen Zugeständnissen widerspricht teilweise jedoch Biels Forderung, eine solche Abwertung bedürfe der Zustimmung der Untertanen. Er legt gleichermaßen Wert darauf, daß die Abwertungen niemanden außerhalb der eigenen Herrschaft treffen dürfen, eine Forderung, die in der Praxis nicht zu erfüllen war. Vielleicht überläßt Biel deshalb seinen Lesern die Entscheidung der Frage, ob seine Ansichten relevant sind oder nicht.¹³⁵

Mangelndes Realitätsbewußtsein läßt sich Biel jedenfalls nicht vorwerfen. Seine Beispiele sind konkret auf die zu seiner Zeit im Umlauf befindlichen Nominales wie Goldgulden, Groschen, Pfennige und Heller bezogen, deren Wertverhältnis zueinander seiner Ansicht nach die gesamte Gemeinschaft bestimmen

¹³³ [...] *in uno solo casu princeps potest sentire lucrum ex moneta, scilicet dum lucrum illud redundat in utilitatem rei publicae [...] quando princeps indiget subsidio pro defensione rei publicae [...]. Videtur etiam quibusdam quod in casu, quo colligenda est magna pecunia pro redemptione principis aut defensione etc., facilior sit modus et expeditior per mutationem monetae.* Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9 art. 3 dub. 2; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 187; Burke: *Treatise* (wie Anm. 17), S. 33 f.

¹³⁴ [...] *hic modus facilior est ad congregandum pecuniam necessariam citius sine fraude et expensis colligentium; tum quia videtur proportionabilior facultatibus subditorum; tum quia minus sensibilis et per hoc magis portabilis sine murmure et periculo rebellionis populi; tum quia est generalissima, comprehendens omnes tam clericos quam laicos, nobiles et plebeos, divites et pauperes. [...] collecta necessaria pecunia, moneta reducatur ad priorem statum [...].* Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9 art. 3 dub. 2; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 187; Burke: *Treatise* (wie Anm. 17), S. 34 f.

¹³⁵ *Sed haec mutatio fieri non debet sine consensu subditorum, quorum (ut dictum fuerat) est moneta. [...] Non tamen sufficit consensus populi ad dispergendum huiusmodi monetam minoris ponderis extra tale dominium, [...] Verum an haec ita se habeant, committo diligenti lectori.* Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9 art. 3 dub. 2; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 187; Burke: *Treatise* (wie Anm. 17), S. 34.

solle.¹³⁶ Daß sich dieses Verhältnis aufgrund der Verknappung des Goldes gegenüber dem Silber jedoch verändern konnte und daß damit eine Verringerung der Goldmünzen notwendig wurde, mußte Biel am eigenen Leib erfahren: Der Wert des Goldgulden stieg in Württemberg von 21 auf 31 Groschen.¹³⁷ Biel vertrat daher die Auffassung, daß eine neue Goldmünze von geringerem Gewicht geprägt werden müsse, „und zwar so, daß sie nach ihrem wahren Wert 20 Groschen gleich ist, wobei die Form insoweit zu verändern wäre, daß man die neuen und alten Goldmünzen unterscheiden kann.“¹³⁸ Auch mit der zeitgenössischen Prägeweise zeigt Biel sich vertraut, indem er den Unterschied zwischen der Prägung „al pezzo“ und „al marco“ beschreibt, um aufzuzeigen, daß derjenige eine Sünde begehe, der aus der Masse der „al marco“ geprägten Münzen die schwereren heraussortiert und einschmilzt, da dadurch der Besitz der Allgemeinheit geschmälert werde. Selten verübt Verstöße solle man dagegen tolerieren,

¹³⁶ Münzbeispiele: Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9 art. 1 not. 3; art. 1 not. 4; art. 2 concl. 2; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 178 (*pro floreno*), S. 179 (*obolus, denarius, solidus, libra, florenus*), S. 181 (*grossos*); Burke: *Treatise* (wie Anm. 17), S. 22, S. 24, S. 28. Wertbestimmung durch Gemeinschaft: [...] *constituere valorem monetae seu proportionem unius monetae ad aliam, gratia exempli floreni ad grossum aut grossi ad obulum, puta quod florenus valeat tot grossos et grossus tot obulos, non debet esse in potestate principis, sed communitatis, cuius est moneta*. Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9 art. 3 dub. 1; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 186; Burke: *Treatise* (wie Anm. 17), S. 32.

¹³⁷ Schmoller: National-ökonomische Ansichten (wie Anm. 18), S. 609. – Eine ausführliche Schilderung der Schinderling-Inflation der Jahre 1457 bis 1460 gibt Burkard Zink in seiner Augsburger Chronik: *und also schlueg der guldin immerdär auf von tag zu tag, biß er gelten ward 30 gross. [...] die müntz ward ie lenger ie böser, dann iederman suchet sein allafantz und sein vortail. man pracht der müntz so vil, gantze faß voll, und ward die müntz so pös, daß man sie nit mer nehmen wolt, und verpot man sie auch überall in Schwaben und in Bayern [...]*: Carl Hegel (Bearb.): Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg, Bd. 2 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 5). Leipzig 1866, S. 111–115 u. S. 222–224 (Zitat S. 222). Zu Burkard Zink vgl. Erich Maschke: Der wirtschaftliche Aufstieg des Burkard Zink (*1396 †1474/5) in Augsburg, in: *Festschrift für Hermann Aubin zum 80. Geburtstag*. Wiesbaden 1965, Bd. 1, S. 235–262 [ND in Erich Maschke: Städte und Menschen. Beiträge zur Geschichte der Stadt, der Wirtschaft und Gesellschaft 1959–1977 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, 68). Wiesbaden 1980, S. 420–447].

¹³⁸ [...] *tanti tamen ut valeret iusto pretio 20 grossos, et hoc cum differentia aliqua in forma a priori, ut ut nosci posset*. Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9 art. 2 concl. 2; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 181; Schmoller: National-ökonomische Ansichten (wie Anm. 18), S. 608 (Zitat); Burke: *Treatise* (wie Anm. 17), S. 28.

wie dies etwa ebenfalls beim Diebstahl eines Apfels gang und gäbe sei.¹³⁹ Biel hat ebenso Nachsehen mit kleinen Gewinnen, die man mittels Beschneiden und Befeilen der Geldstücke machte, wodurch die Münzen zwar in ihrer Form verändert wurden, sich aber ihr Wert nicht verminderte.¹⁴⁰

Biel hat Oresmes Theorien auch in einer weiteren Hinsicht seinem eigenen Umfeld angepaßt, nämlich in seinem Bild vom Herrscher, das von Nicolo de Tudeschi beeinflußt ist. Tudeschi spricht, Oresme folgend, durchgängig vom „Prinzen“, den Biel auf den deutschen Raum bezogen mit dem Kaiser gleichsetzt. Dieser habe das alleinige Münzrecht und niemand sonst ohne seine ausdrückliche Bevollmächtigung.¹⁴¹ Allerdings erkenne der Kaiser bei kleineren Gebieten Ausnahmen an, insbesondere dann, wenn sie die Münzprägung so lange ausgeübt haben, daß niemand sich an Gegenteiliges erinnern kann, oder im Falle früherer Ausübung kaiserlicher Rechte. Darüber hinaus unterstünden beispielsweise die spanischen Könige nicht kaiserlicher Kontrolle, weil sie selbst ihr Königreich „aus den Klauen des Feindes“ befreit hätten.¹⁴²

¹³⁹ „*Si illi, qui cudunt pecuniam*“, *eo quod non possunt omnes aequaliter perficere*, „*ali- qui denarii sunt quandoque minus*“ *ponderantes, propter hoc permittunt alios in maiori pondere, ut sic fiat adaequatio iusti ponderis in multitudine, quae non potest fieri in singulis denariis, tunc tales eligentes meliores* „*sunt falsarii et tenentur ad restitutionem comunitati, quia corpus pecuniae damnificaverunt*. [...]” *Si tamen raro fiat, modicitas excusaret, sicut furtum minimae rei (ut pomi unius) excusatur*. Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9 art. 3 dub. 3; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 188; Burke: *Treatise* (wie Anm. 17), S. 35 f.

¹⁴⁰ [...] *si quis falsificaret in forma tantum, unde non minueretur valor, quia sic non damnificaret, non peccaret. Sic si numisma non exponentum rumpendo aut radendo falsificaret*. Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9 art. 2 concl. 1; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 180; Burke: *Treatise* (wie Anm. 17), S. 26.

¹⁴¹ Vgl. Anm. 123. – Oresme hatte dagegen die Ansicht vertreten, der Kaiser könne keinem Prinzen ein Recht einräumen, das er selbst nicht rechtmäßig besitze. Dazu zähle beispielsweise das der Münzverrufungen: *De imperatore autem Romano dico, quod ipse nulli principi potuit unquam priuilegium dare faciendi illud quod sibimet non licet, sicut est talis monete mutatio* [...]. Oresme, Kap. 24; Johnson: *De Moneta* (wie Anm. 11), S. 39 f. – Vgl. zum Verhältnis des Prinzen zum Kaiser auch Babbitt: *Livre de Politiques* (wie Anm. 49), S. 62 f. u. 128.

¹⁴² [...] *nisi princeps inferior aut civitas vel generaliter inferior potestas „hoc praescripsisset per tantum tempus, de cuius initio non exstaret memoria* [...]. *Vel nisi esset talis, qui praescripsisset iura imperii*“, *sicut reges Hispaniae, qui dicuntur „non subiace-re imperio, quia regnum a faucibus hostium eruerunt“*. Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9 art. 3 dub. 1; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 185; Burke: *Treatise* (wie Anm. 17), S. 31.

Bereits im Vorwort zum *Collectorium* hatte Biel die *quattuor Sententiarum libros* Wilhelm Ockhams († 1348) als seine Hauptquelle bezeichnet und die Absicht bekundet, „an anderen Stellen [...], zu denen er [scil. Ockham] nur wenig oder gar nichts schreibt, die Ansichten anderer Lehrer, die von den Prinzipien des genannten Doktors nicht abweichen, nach bestem Vermögen [...] zusammenzutragen.“¹⁴³ Während Biel sich in Buch I noch ganz vorwiegend auf Ockham stützen konnte, mußte er für die Bücher II bis IV tatsächlich vermehrt auf andere Autoren zurückgreifen. Biel verwendete in seinem *Collectorium* allerdings durchgängig Werke von Alexander von Hales, Bonaventura und Thomas von Aquin.¹⁴⁴ Im Vergleich zu Oresme zeigt sich Biel an antiker Literatur weitgehend uninteressiert. Zwar verweist er in seiner Geldtheorie ebenfalls auf Aristoteles und Cassiodor; dort gilt seine Aufmerksamkeit aber hauptsächlich (spät-)mittelalterlichen Autoritäten. Darunter finden sich Persönlichkeiten wie Alexander von Hales († 1245), Papst Innozenz IV. (Sinibaldus Fliscus, † 1254) und Henricus de Segusio (Hostiensis, † 1271) sowie der schon oben erwähnte Nicolaus de Tudeschi (Panormitanus, 1386–1453), der wichtigste Kanonist des 15. Jahrhunderts. Außerdem zählt ein Zeitgenosse Biels, der Franziskaner Angelus de Clavasio († 1495), zu den von ihm zitierten Verfassern. Es ist auffällig, daß diese Werke von Biel mit Ausnahme des auch in Buch III benutzten Innozenz IV. ausschließlich oder ganz überwiegend im vierten Buch des *Collectorium* zitiert werden.¹⁴⁵ Der *Liber derivationum* des Hugo Pisanus schließlich wird allein im Zusammenhang mit der Geldtheorie genutzt, um die Etymologie zu *moneta* aufzuzeigen, die seiner Erklärung nach von *monere* abzuleiten ist: Die Münze (*moneta*) „warnt (*monet*), damit kein Betrug an Metall und Gewicht geschehen möge.“¹⁴⁶

¹⁴³ *Nostri propositi est dogmata et scripta venerabilis inceptoris Guilelmi Occam Angelici [...] circa quattuor Sententiarum libros abbreviare, [...] in aliis vero, ubi parum vel nihil scribit, aliorum doctorum sententias a dicti Doctoris principiis non deviantes, quantum potero [...] comportare.* Biel, *Collectorium Praefatio*; Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 1, S. 7. – Wilfried Werbeck: Gabriel Biel als spätmittelalterlicher Theologe, in: Köpf/Lorenz (Hg.): *Gabriel Biel und die Brüder vom gemeinsamen Leben* (wie Anm. 117), S. 25–34, hier S. 29.

¹⁴⁴ Werbeck: *Gabriel Biel* (wie Anm. 143), S. 28 f.

¹⁴⁵ Die Quellen Biels und die Stellen, an denen er sie zitiert hat, sind von Wilfried Werbeck zusammengestellt worden: Werbeck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 5: Indices.

¹⁴⁶ [...] dicitur ‚moneta‘ secundum Hugotionem a ‚moneo‘, „quia monet, ne sit fraus in metallo vel pondere“. Biel, *Collectorium* lib. IV dist. 15 qu. 9 art. 1 not. 3; Wer-

Innozenz IV., Hostiensis und Panormitanus hatten sich mit der Klassifizierung von Steuern beschäftigt und dabei u.a. ordentliche, gesetzlich festgesetzte Steuern von außerordentlichen, beispielsweise anlässlich der Heirat eines Prinzen oder einer Prinzessin, unterschieden.¹⁴⁷ Darüber hinaus hatten die drei bereits die Frage diskutiert, ob die Erhebung von Steuern das Vorrecht der höchsten Macht (*suprema potestas*), also des Kaisers, sei. Diese Frage bejahte Hostiensis, während Innozenz allen Königen dieses Recht zusprach und Panormitanus gar die Ansicht vertrat, daß selbst Herrscher niedrigeren Ranges und Städte Regalien wie etwa die Steuererhebung erlangen könnten.¹⁴⁸

Abschließend bleibt die Frage zu stellen, ob und wenn ja, in welchem Umfang Biels *Tractatus* die württembergischen Grafen und späteren Herzöge in ihren geldpolitischen Entscheidungen beeinflußte. Zur allgemeinen Einordnung des Werkes seien aber zunächst folgende Bemerkungen vorangestellt. Seit der ersten landständischen Versammlung 1457 in Stuttgart und der Zusicherung des Grafen Ulrich, künftig unter Zuziehung des Rates der Ritterschaft, der Prälaten und der Landschaft zu regieren,¹⁴⁹ waren die Stände zumindest theoretisch in der Lage, die Geldpolitik der Grafen mitzubestimmen. Einen konkreten Anlaß für Biels Rechtfertigung, Lösegelder durch Geldabwertungen zu bestreiten, mag man darin sehen, daß Württemberg 1462 in den Reichskriegen gegen Pfalzgraf Friedrich verlor und bis 1490 Lösesummen für Graf Ulrich zahlen mußte.¹⁵⁰ Ulrich konnte dieses Geld allerdings durch Verpfändungen und Kreditaufnahme sowie eine „Schatzung“ aufbringen, eine außerordentliche Vermögenssteuer in Höhe von 5 %, die sowohl im Stuttgarter als auch im Uracher Landesteil erhoben wurde.¹⁵¹ Die württembergische Münzprägung, die zwischen 1475 und 1493 gemeinschaftlich mit Baden durchgeführt wurde, zeigt keine bedeutenden Abwertungen. Allerdings wurden 1478/80 und 1493/94 in Tübingen Heller, Pfennige und Schil-

beck/Hofmann: *Collectorium* (wie Anm. 16), Bd. 4,2, S. 178; Burke: *Treatise* (wie Anm. 17), S. 23.

¹⁴⁷ Eberhard Isenmann: Medieval and Renaissance Theories of State Finance, in: Richard Bonney (Hg.): *Economic Systems and State Finance*. Oxford 1995, S. 21–52, hier S. 25 ff.

¹⁴⁸ Isenmann: *Theories of State Finance* (wie Anm. 147), S. 33.

¹⁴⁹ Dieter Mertens: Württemberg, in: Meinrad Schaab/Hansmartin Schwarzmeier (Hg.): *Die Territorien im Alten Reich* (Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, 2). Stuttgart 1995, S. 1–163, hier S. 59.

¹⁵⁰ Mertens: Württemberg (wie Anm. 149), S. 60 f.

¹⁵¹ Thomas Fritz: *Ulrich der Vielgeliebte (1441–1480). Ein Württemberger im Herbst des Mittelalters. Zur Geschichte der württembergischen Politik im Spannungsfeld zwischen Hausmacht, Region und Reich* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 25). Leinfelden-Echterdingen 1999, S. 291 f.

linge geschlagen, die gegenüber den Geprägen nach dem Riedlinger Vertrag von 1423 von geringerem Wert waren.¹⁵² Auf die umfangreiche Ausprägung von 1493/94 mag der Text Biels bezogen sein, wenn man ihn mit einer Vorlesung über das Münzwesen in Verbindung bringen darf, die Biel 1495 in Tübingen hielt.¹⁵³ Weiter ist auch der Weg zum Herzogstitel für die Württemberger kostspielig gewesen; erwähnt sei nur die Uracher Hochzeit 1474, mit deren Ausrichtung Graf Eberhard nach „fürstengleichem Prestige“ trachtete.¹⁵⁴ Dieses Streben wurde 1495 von Erfolg gekrönt und Württemberg auf dem Reichstag zu Worms zum Herzogtum erhoben. Das bedeutete gleichzeitig die „Preisgabe der Allodien und deren Vereinigung mit den bisher innegehabten unterschiedlichen Reichslehen, Vogteien und Einzelrechten zugunsten eines nunmehr einheitlichen und unteilbaren Reichslehens.“¹⁵⁵ Zu diesen Rechten zählte auch die Landessteuer (*Schatzung, exactio*), die sich in Württemberg seit dem späten 14. und im Verlauf des 15. Jahrhunderts entwickelt hatte. Die Steuer wurde je Haushalt nach Selbst einschätzung entrichtet. Sie wurde unregelmäßig erhoben, war abhängig von der Zustimmung der Betroffenen und lag, wie bereits gesehen, etwa in Höhe von 5 % des jeweiligen Vermögens.¹⁵⁶

¹⁵² Gegenüber der Konvention von 1396 hatten die Heller gar die Hälfte ihres Silbergehalts verloren. Vgl. Christian Binder: Württembergische Münz- und Medaillen-Kunde. Stuttgart 1846, S. 43 f.; gleichlautend Christian Binder/Julius Ebner: Württembergische Münz- und Medaillen-Kunde, Heft 1. Stuttgart 1904, S. 33. Außerdem Joachim Schüttenhelm: Der Geldumlauf im südwestdeutschen Raum vom Riedlinger Münzvertrag 1423 bis zur ersten Kipperzeit 1618. Eine statistische Münzfundanalyse unter Verwendung der elektronischen Datenverarbeitung (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B 108). Stuttgart 1987, S. 224–230. – Prägezahlen und weitere Informationen finden sich bei Ulrich Klein/Albert Raff: Die Württembergischen Münzen von 1374–1693. Ein Typen-, Varianten- und Probenkatalog (Süddeutsche Münzkataloge, 4). Stuttgart 1993, S. 10 u. S. 37 ff. Nrn. 25–27; S. 39 f. Nr. 28.

¹⁵³ Schmoller: National-ökonomische Ansichten (wie Anm. 18), S. 600.

¹⁵⁴ Gabriel Zeilinger: Die Uracher Hochzeit 1474. Form und Funktion eines höfischen Festes im 15. Jahrhundert (Kieler Werkstücke. Reihe E: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 2). Frankfurt am Main u.a. 2003, S. 100; ebd. S. 82 zu Kosten von Fürstenhochzeiten.

¹⁵⁵ Mertens: Württemberg (wie Anm. 149), S. 65 f.

¹⁵⁶ Meinrad Schaab: Spätmittelalter, in: Ders./Hansmartin Schwarzmeier (Hg.): Allgemeine Geschichte, 2. Teil: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches (Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, 1/2). Stuttgart 2000, S. 1–143, hier S. 31 f. Vgl. zu den württembergischen Einkünften auch Rudolf Bütterlin: Der württembergische Staatshaushalt in der Zeit zwischen 1483 und 1648. Diss. Tübingen 1977, S. 98–146, der

Vor diesem Hintergrund muß man den Einfluß des *Tractatus* Biels einschätzen, dessen Entstehung in Biels Dienstzeit am württembergischen Hof fällt. Biel stand seit 1477 mit Graf Eberhard in Kontakt, der ihm vertraute und ihn unterstützte. Allerdings ist „die Rolle Biels als Ratgeber des württembergischen Grafen und Herzogs [...] bei weitem noch nicht geklärt. Man wird sie vielleicht am ehesten als „geistlichen Vater“ charakterisieren dürfen, von dem sich der Graf auch Kritik gefallen ließ.“¹⁵⁷ Biel äußerte im Rahmen dieser Kritik – wie oben anhand des Wertverhältnisses von Gold- zu Silbermünzen gezeigt – auch Gedanken über die württembergische Geldpolitik.

Ergebnisse

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts läßt sich eine grundlegende Wandlung in der mittelalterlichen Geldtheorie feststellen. Die zuvor von Thomas von Aquin bzw. vielmehr Tholomeus von Lucca vertretene Anschauung, daß die Münzprägung und -veränderung vom Herrscher frei bestimmt werden könne, wandelte sich vor allem unter dem Einfluß von Nicolas Oresme zu der Überzeugung, daß die Gemeinschaft über Geldwertveränderungen entscheide und den Herrscher lediglich zu der Ausführung ihrer Beschlüsse legitimiere. Dieser Wandel ist als Ausdruck der schlechten Erfahrungen zu sehen, die man mit der starken Geldentwertung zur Finanzierung des Hundertjährigen Krieges gemacht hatte. Sie ließen die Erkenntnis aufkommen, daß der Herrscher bei der Münzprägung nicht notwendigerweise im Sinne der Allgemeinheit handelte, sondern sein Eigeninteresse dem Gemeinnutz voranstellte.

Dennoch gestand man dem Herrscher zu, einen aufwendigen Hofhalt zu führen, da dies ebenfalls dem Gemeinwohl diene. Auf dieser Linie argumentiert vor allem Gabriel Biel, der zwar weitgehend Oresmes Verständnis von der Funktion des Geldes und den Wirkungen einer Abwertung übernahm, entgegen seinem Vorbild aber dem Herrscher weitgehende Zugeständnisse machte, was die eigenständige Durchführung von Geldabwertungen und den Gewinn daraus betrifft. Wichtig ist vor allem, daß Biel dem Herrscher im Kriegsfall die Erhebung außerordentlicher Steuern einräumte, die über Münzabwertungen schnell und unkompliziert von allen Untertanen getragen werden sollten.

sich allerdings weitgehend mit den Verhältnissen des 16. und 17. Jahrhunderts befaßt. Dies gilt auch für den Abschnitt über „Die Münze“, S. 117 ff.

¹⁵⁷ Crusius: Gabriel Biel (wie Anm. 117), S. 17 (Zitat).

Auch wenn Langholm gewarnt hat, daß man zumindest die inhaltlichen, weniger vielleicht die formalen Neuerungen in Oresmes Text überschätzt,¹⁵⁸ lassen sich Oresmes *Tractatus* dennoch drei Innovationen zuschreiben:¹⁵⁹

1. Es handelt sich um die erste eigenständige Abhandlung, die sich ausschließlich mit der Frage der Geldabwertung beschäftigt.
2. Oresme stellt erstmals auf der Grundlage realer Erfahrungen mit der Geldpolitik und aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen eine Theorie gegen die Geldwertveränderungen auf.
3. Schließlich steht Oresmes Text ebenfalls am Beginn des theoretischen Verständnisses der Münze als Warengeld.

Sowohl Oresme als auch Biel standen bei der Abfassung ihrer geldtheoretischen Arbeiten in den Diensten eines Herrschers. Auf unterschiedliche Weise ist bei beiden Werken die tagespolitische Verknüpfung erkennbar: Oresme schrieb während der Verhandlungen der Generalstände über die künftige Währungspolitik; Biel scheint zumindest unter dem Eindruck der Finanzierungsfrage des Lösegeldes für Graf Ulrich von Württemberg gestanden zu haben. Wurden die beiden somit von ihrem höfischen Umfeld beeinflußt, so läßt sich wenigstens für Oresme nachweisen, daß er mit seinen geldtheoretischen Überlegungen auch umgekehrt den französischen Hof überzeugen konnte: König Karl V. ließ sich eigens eine französische Übersetzung des *Tractatus* anfertigen und scheint ihn ebenfalls in seiner Hofbibliothek zugänglich gemacht zu haben, wie die Rezeption durch Christine de Pisan vermuten läßt. Nicht zuletzt sprechen auch die langen Jahre einer konsequent verfolgten Politik der Geldstabilität für eine wohlgenieigte Aufnahme der Geldtheorie Oresmes am französischen Hof.

Dieser Befund bleibt abschließend noch allgemein in die spätmittelalterliche Praxis der Steuererhebung einzuordnen. Man hat immer wieder die Kriegsführung als Anlaß für die Einführung von Steuern verantwortlich gemacht und den Hundertjährigen Krieg als Katalysator des früh entwickelten englischen und französischen Steuersystems bezeichnet.¹⁶⁰ Der Gedanke an vergleichbare kontinuierliche Steuererhebungen (*ewiger trybut*) im Reich führte allerdings zu Sorgen in der Bevölkerung, wie der Bischof Sixtus von Freising im Rahmen der Steuerdiskussion auf den Nürnberger Reichstagen von 1480/81 darlegte.¹⁶¹ Indes entwickelte sich die Besteuerung im Reich langsamer, in den Städten „von der

¹⁵⁸ Langholm: *Wealth and Money* (wie Anm. 13), S. 15 f.

¹⁵⁹ Aréna: *Théorie monétaire* (wie Anm. 64), S. 204.

¹⁶⁰ Isenmann: *Reichsfinanzen* (wie Anm. 32), S. 1–7.

¹⁶¹ Isenmann: *Reichsfinanzen* (wie Anm. 32), S. 185.

außerordentlichen Akzise zur regelmäßigen Verbrauchsteuer und von der zusätzlichen außerordentlichen Vermögensteuer zur sich teilweise aus der Bede entwickelnden regelmäßigen Schatzung [...].¹⁶² Generell ist ebenfalls die „Kriegstheorie“ als Begründung für die Erhebung von Steuern differenziert worden. So habe der „Rückgang domanialer Einkünfte“ in Frankreich die Besteuerung notwendig gemacht, während die Einkünfte aus den englischen Kronländern nach den Rosenkriegen stiegen, so daß die Steuern gesenkt werden konnten. Im Reich dagegen standen stetig sinkende Einnahmen aus Reichsgut und Hoheitsrechten ebenso stetig steigenden finanziellen Anforderungen durch Kriege, Regierungsaufgaben und Rechtspflege gegenüber.¹⁶³ In den Städten waren Steuergelder u.a. für den Bau und die Pflege der Mauern, der Straßen und der Brücken sowie für die Repräsentation der Stadt nach außen notwendig. Die in diesem Rahmen eingeführten direkten Vermögen- und indirekten Umsatzsteuern¹⁶⁴ ersetzen die früheren Einnahmen aus der Münzabwertung; eine Neuerung, die mit der von Oresme und Biel vorgebrachten Geldtheorie in Zusammenhang steht. Auch die Aufgabe des Münzgewinns ist somit zu den Gründen für die Einführung von Steuern zu zählen, was zu einer weiteren Differenzierung der „Kriegstheorie“ beiträgt, selbst wenn die Einkünfte aus der Münze auch häufig zur Finanzierung kriegerischer Auseinandersetzungen gedient haben mögen.

Daß die Aufgabe der Besteuerung mittels Münzverschlechterung und deren Ersatz durch Steuern nicht ausschließlich positive Neuerungen mit sich brachte, zeigen die wiederholten Klagen darüber, daß die umlaufende Geldmenge zur Zahlung der Steuern an das Reich nicht hinreiche und daß durch die Steuerzahlungen Bargeldmangel ausgelöst werde, durch den der Handel behindert werde.¹⁶⁵ Es verwundert daher kaum, wenn auch von Seiten des Reichs wieder Überlegungen zur möglichen Erneuerung des Münzgewinns aufkamen.¹⁶⁶

¹⁶² Gerhard Fouquet: Bauen für die Stadt. Finanzen, Organisation und Arbeit in kommunalen Baubetrieben des Spätmittelalters. Eine vergleichende Studie vornehmlich zwischen den Städten Basel und Marburg (Städteforschung, A 48). Köln u.a. 1999, S. 303.

¹⁶³ Isenmann: Reichsfinanzen (wie Anm. 32), S. 8 f.

¹⁶⁴ Fouquet: Bauen (wie Anm. 162), S. 290–306.

¹⁶⁵ Isenmann: Reichsfinanzen (wie Anm. 32), S. 167 f., S. 178 f u. S. 181 (*barschafft vnnd gelltis halben bruch vnd mangel surfallen, dardurch der gemain handtierend vnd hanntwercksman seins gewerbs vnnd täglicher narung verhindert*).

¹⁶⁶ Isenmann: Reichsfinanzen (wie Anm. 32), S. 148 u. S. 152. – Die kaiserlichen Versuche, die Reichsmünzstätten wieder mit Gewinn Goldgulden ausprägen zu lassen, wurden freilich von den rheinischen Kurfürsten nach Kräften behindert. Weisenstein: Rheinischer Münzverein (wie Anm. 23), S. 121 ff.

Nikolaus Oresme and Gabriel Biel. On monetary theory in the late Middle Ages

Summary

The question how a just monetary value can be determined and substantiated has already been discussed many times since Aristotle. In the Middle Ages, this problem was central for the financing of sovereignty which was met, among other things, by currency devaluation. The opinion advocated by Thomas Aquinas or Tholomeus of Lucca that money was the property of the ruler and could be freely fixed in its value by him, changed to the extent that it was said to belong to the community, and the value of the money was thus to be determined by the estates. This view of things was presented most accentuatedly by Nicolas Oresme in his *Tractatus de mutatione monetarum* written around 1358. Gabriel Biel took over Oresme's arguments, adapting them to the conditions within the Holy Roman Empire, even if he did not insist on monetary value stability quite so rigorously as Oresme did. Instead of devaluation of coinage, other ways of financing rule now had to be found, because even Oresme did not dispute that the ruler was entitled to revenue that was in keeping with his rank. In addition to the accelerating effect that wars had on the development of the tax system, the change described here in the understanding of money is to be seen as a further cause for the introduction of taxes, as the latter were conceded to the ruler instead of the profit from coinage.

Nicolas Oresme et Gabriel Biel. De la théorie de l'argent à la fin du moyen âge

Résumé

La question de savoir comment fixer et justifier une valeur équitable de l'argent a déjà été discutée maintes fois depuis Aristote. Au moyen âge, ce problème était central pour le financement du pouvoir qui subvenait à ses besoins, entre autres, par des dévaluations de la monnaie. Le point de vue défendu par Saint Thomas d'Aquin et Tholomeus de Lucca, selon lequel l'argent serait la propriété du souverain et ce dernier pourrait en fixer librement la valeur, tendit à évoluer vers une autre définition, à savoir, l'argent appartient à la communauté et par là-même sa valeur doit être fixée par les ordres de la nation.

Cette façon de voir les choses fut formulée avec le plus de force par Nicolas Oresme dans son traité des monnaies rédigé en 1358 (De l'origine, nature et mutation des monnaies) Gabriel Biel reprit les arguments d'Oresme et les adapta aux circonstances du royaume bien qu'il n'insistât pas aussi rigoureusement sur la stabilité de la valeur de la monnaie, il fallut trouver d'autres voies pour le financement du pouvoir car même Oresme ne niait pas que le souverain avait le droit de percevoir des revenus correspondant à son rang.

Ainsi, le changement décrit dans la compréhension de l'argent, parallèlement à l'effet d'accélérateur que les guerres eurent sur le développement de la fiscalité, peut être considéré comme une autre cause pour l'instauration d'impôts, étant donné que ceux-ci étaient concédés au souverain en remplacement des gains sur la monnaie.

Neuerscheinungen im Scripta Mercatura Verlag

HANDBUCH DER HISTORISCHEN METROLOGIE

Herausgegeben von Harald WITTHÖFT

Band 5

Harald Witthöft u. a., Johann Christian Nelkenbrechers Taschenbuch eines Banquiers und Kaufmanns, Teil I: Der Nelkenbrecher und die kaufmännische Metrologie. Einrichtung und Inhalt, Würdigung und Kritik des Taschenbuchs

St. Katharinen 2003, X + 394 Seiten, Ln.

€ 60.--

ISBN – 3 – 89590 – 141 – 5

Band 6

Harald Witthöft u. a., Johann Christian Nelkenbrechers Taschenbuch eines Banquiers und Kaufmanns, Teil II: Ein synoptisches Handbuch. Maß und Gewicht ausgewählter Finanz- und Handelsplätze, Territorien und Staaten Europas 1762-1890

St. Katharinen 2003, XII + 1.499 Seiten in 2 Teilbänden, Ln.

€ 156.--

ISBN – 3 – 89590 – 142 – 3

Wolfgang Foit, Identitätskonstruktion des deutschen Handwerks. Perspektiven einer historischen Mittelstandsforchung

St. Katharinen 2003, VI + 385 Seiten

€ 39.--

ISBN 3 – 89590 – 138 – 5

Michael Scherm, Zwischen Fortschritt und Beharrung. Wirtschaft und Wirtschaftspolitik im Regensburg der Dalbergzeit

St. Katharinen 2003, VI + 277 Seiten, 2 Falttab.

€ 28.--

ISBN 3 - 89590 - 130 - X

Ferenc Szávai, Die Folgen des Zerfalls der Österreichisch-Ungarischen Monarchie

St. Katharinen 2003, 266 Seiten

€ 27.--

ISBN 3 – 89590 – 136 – 9

Karl Strobel (Hrsg.), Die Ökonomie des Imperium Romanum. Struktur, Modelle und Wertungen im Spannungsfeld von Modernismus und Neoprimitivismus. Akten des 3. Trierer Symposiums zur antiken Wirtschaftsgeschichte.

St. Katharinen 2002, VII + 209 Seiten

€ 23.-

ISBN 3 - 89590 - 135 - 0